

## **EUROPÄISCHES PARLAMENT**

2009 - 2014

# Plenarsitzungsdokument

A7-0397/2013

19.11.2013

# \*\*\*I BERICHT

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

(COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Kinga Göncz

Verfasser der Stellungnahmen (\*):

Jean Lambert, Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten Regina Bastos, Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter

(\*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 50 der Geschäftsordnung

RR\1010576DE.doc PE491.176v02-00

## Erklärung der benutzten Zeichen

Verfahren der Konsultation
 Verfahren der Zustimmung

\*\*\*I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)

\*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)

\*\*\*II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
\*\*\*III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

# Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

#### Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch *Fett- und Kursivdruck* in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch *Fett- und Kursivdruck* in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch *Fett- und Kursivdruck* in der rechten Spalte gekennzeichnet.

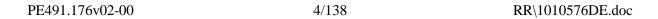
Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

#### Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

# **INHALT**

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN (*)	53
STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (*)	70
STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES	100
STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES	112
STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES	122
VERFAHREN	138

(\*) Assoziierte Ausschüsse – Artikel 50 der Geschäftsordnung



# ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0758),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 19 Absatz 2, 21 Absatz 2, 114, 168, 169 und 197 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0438/2011),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. April 2012<sup>1</sup>,
- nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 18. Juli 2012<sup>2</sup>,
- gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter, des Haushaltsausschusses, des Rechtsausschusses und des Petitionsausschusses (A7-0397/2013),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
- 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

\_

AB1, C 191 vom 29.6.2012, S. 108.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 43.

# ABÄNDERUNGEN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS\*

zum Vorschlag der Kommission

zemi vorsemes eer monimission

# VERORDNUNG (EU) Nr. .../2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

zur Auflegung des Programms "Rechte, *Gleichstellung* und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168, Artikel 169 und Artikel 197,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>3</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>4</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren  $^5$ ,

\*

<sup>\*</sup> Textänderungen: Der neue bzw. geänderte Text wird durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet; Streichungen werden durch das Symbol gekennzeichnet.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> ABl. C 191 vom 29.6.2012, S. 108.

ABl. C 277 vom 13.9.2012, S. 43.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die *Werte*, auf die sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der (1) Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet. Personen haben in der Union Anspruch auf die ihnen im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) übertragenen Rechte. Außerdem spiegelt die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta"), die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon überall in der Union rechtsverbindlich geworden ist, die Grundrechte und Grundfreiheiten wider, auf die Personen in der Union Anspruch haben. Diese Rechte müssen gefördert und geachtet werden. Der volle Genuss dieser Rechte und der Rechte aufgrund internationaler Übereinkünfte, denen die Union beigetreten ist, wie etwa dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sollte gewährleistet und jedwedes Hindernis sollte beseitigt werden. Darüber hinaus ist die Ausübung dieser Rechte mit Verantwortung und mit Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom ... .

- (2) Im Stockholmer Programm¹ hat der Europäische Rat bekräftigt, dass die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiterhin Vorrang hat, und die Verwirklichung eines Europas des Rechts als politische Priorität vorgegeben. Die Finanzierung ist als ein wichtiges Instrument für die erfolgreiche Umsetzung der politischen Prioritäten des Stockholmer Programms genannt worden. Die ehrgeizigen Ziele der Verträge und des Stockholmer Programms sollten unter Anderem durch die Einrichtung eines flexiblen und wirksamen Programms "Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft" (im Folgenden "Programm") erreicht werden, das die Planung und Durchführung erleichtern sollte. Die allgemeinen und spezifischen Ziele des Programms sollten im Einklang mit den einschlägigen vom Europäischen Rat festgelegten strategischen Leitlinien ausgelegt werden.
- (3) In der Mitteilung der Kommission *vom 3. März 2010 zur Strategie* Europa 2020<sup>6</sup> wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

PE491.176v02-00

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 115.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

- (5) Das Verbot der Diskriminierung gehört zu den Grundprinzipien der Union. Artikel 19
  AEUV sieht vor, dass Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen sind. Das Verbot der Diskriminierung ist auch in Artikel 21 der Charta verankert, der im Einklang mit Artikel 51 der Charta und innerhalb der dort vorgegebenen Grenzen anzuwenden ist. Den besonderen Merkmalen der verschiedenen Diskriminierungsformen sollte Rechnung getragen werden, und zur Verhütung und Bekämpfung der Diskriminierung aus einem oder mehreren Gründen sollten entsprechende Maβnahmen parallel ausgearbeitet werden.
- Das Programm sollte in einer sich gegenseitig verstärkenden Weise mit anderen Aktivitäten der Union durchgeführt werden, mit denen dieselben Zielsetzungen verfolgt werden; dies gilt insbesondere für diejenigen Aktivitäten, die in der Mitteilung der Kommission vom 5. April 2011 mit dem Titel "EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020" und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Mai 2011 über einen EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma bis 2020 genannt sind, die die Mitgliedstaaten auffordern, die soziale und wirtschaftliche Ausgrenzung der Roma durch einen Mainstreaming-Ansatz in vier Kernbereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheitsfürsorge und Wohnraum anzugehen sowie dafür zu sorgen, dass die Roma nicht diskriminiert, sondern hinsichtlich ihrer Grundrechte gleichgestellt werden, und Maβnahmen zu ergreifen, um bestehender Segregation insbesondere in den Bereichen Bildung und Wohnraum ein Ende zu bereiten.

Stellen unmittelbare Verstöße gegen die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit dar, auf die sich die Union gründet und die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Bekämpfung dieser Phänomene ist daher ein beständiges Anliegen, das ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln erfordert. Zu diesen Phänomenen gehören unter anderem die öffentliche Aufstachelung zu Gewalt oder Hass gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe sowie andere Straftaten, die aus rassistischen, fremdenfeindlichen oder homophoben Beweggründen begangen werden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Verhütung und Bekämpfung jeder Form von Gewalt, Hass, Segregation und Stigmatisierung sowie der Bekämpfung von Mobbing, Belästigung und intoleranter Behandlung – zum Beispiel in der öffentlichen Verwaltung, im Polizeiwesen, in der Justiz, in der Schule und am Arbeitsplatz – besonderes Augenmerk gewidmet werden.

- (5c) Die Gleichstellung von Frauen und Männern zählt zu den Grundwerten der Union. Mit der Ungleichbehandlung von Frauen und Männern wird gegen Grundrechte verstoßen. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern trägt überdies zur Verwirklichung der Ziele der Strategie Europa 2020 bei. Das Ziel, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, sollte in einer sich gegenseitig verstärkenden Weise mit anderen Aktivitäten der Union oder der Mitgliedstaaten umgesetzt werden, mit denen dieselben Zielsetzungen verfolgt werden; dies gilt insbesondere für diejenigen Aktivitäten, die in dem Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter (2011-2020 genannt sind).
- (5d) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union schließt die Diskriminierung wegen des Geschlechts auch die Diskriminierung aufgrund von Geschlechtsumwandlung ein. Bei der Umsetzung des Programms sollte hinsichtlich weiterer geschlechtsspezifischer Aspekte, einschließlich der Geschlechtsidentität, auch auf die Entwicklungen im Recht der Union und in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geachtet werden.

(5c) Das Recht auf eine würdevolle Behandlung am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft allgemein ist Ausdruck der Grundwerte der Union, und es bedarf eines koordinierten Vorgehens, damit gezielte Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt ergriffen werden können. Deshalb sollten Maßnahmen im Bereich der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung auch darauf abstellen, die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Diskriminierung am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsmarkt zu bekämpfen.

L

Gewalt in jedweder Form gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie gegen weitere (7) gefährdete Gruppen stellt eine Verletzung der Grundrechte und eine schwere Gesundheitsgefährdung dar. Diese Gewalt ist überall in der Union gegenwärtig und hat gravierende Folgen für die körperliche und seelische Gesundheit der Opfer und für die Gesellschaft insgesamt. Es bedarf großer politischer Entschlossenheit und eines koordinierten Vorgehens auf Grundlage der Vorgehensweisen und Ergebnisse der Daphne-Programme<sup>7</sup>, um diese Gewalt zu bekämpfen und die Opfer zu schützen. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Gleichstellung von Männern und Frauen bei. Da die Förderung im Rahmen der Daphne-Programme seit ihrer Einleitung im Jahr 1997 sowohl im Hinblick auf ihre Popularität bei den Akteuren (öffentliche Einrichtungen, wissenschaftliche Institute und regierungsunabhängige Organisationen (NRO)) als auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der finanzierten Projekte ein wirklicher Erfolg gewesen ist, ist es wichtig, dass bei der Umsetzung des Programms die Bezeichnung ''Daphne'' in Bezug auf den Teil des spezifischen Ziels beibehalten wird, der auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder,

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (DAPHNE-Programm) (2000 bis 2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (*ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1*); Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm DAPHNE II) (*ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1*); *Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007—2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz (<i>ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19*).

Jugendliche und Frauen abstellt, um die Sichtbarkeit der Daphne-Programme auf einem möglichst hohen Niveau zu erhalten.

(7a) Die Union ist nach Artikel 3 Absatz 3 EUV verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen. Kinder sind schutzbedürftig, vor allem wenn sie unter Armut, sozialer Ausgrenzung oder einer Behinderung leiden oder einer besonderen Gefahrensituation wie Vernachlässigung, Entführung oder Verschwinden ausgesetzt sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Kinderrechte zu fördern und Kinder vor Schaden und Gewalt zu bewahren, die eine Gefahr für ihre körperliche und geistige Gesundheit sowie einen Verstoß gegen ihr Recht auf Entwicklung, Schutz und Würde darstellen.

I

(9) Personenbezogene Daten sollten angesichts der Globalisierung und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Technik auch weiterhin wirksam geschützt werden. Das EU-Datenschutzrecht sollte innerhalb der Union wirksam und einheitlich angewandt werden. Hierzu sollte die Union die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Datenschutzrechts unterstützen können, wobei insbesondere dafür Sorge zu tragen ist, dass der Einzelne seine Rechte auch tatsächlich wahrnehmen kann.

*(3)* Die Bürger sollten sich ihrer aus der Unionsbürgerschaft erwachsenden Rechte besser bewusst sein, insbesondere ihres Rechts auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihres aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei Kommunalwahlen in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsangehörige dieses Staats, ihres Petitionsrechts beim Europäischen Parlament in jeder der Vertragssprachen, ihres Rechts auf Ergreifen einer Bürgerinitiative sowie ihres Rechts auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten wegen Missständen bei der Tätigkeit der Organe, und sollten in der Lage sein, von diesen Rechten Gebrauch zu machen. Werden die Bürger dazu ermuntert, auf Unionsebene eine aktivere Rolle in der Demokratie zu übernehmen, so stärkt dies die europäische Zivilgesellschaft und bringt die Entwicklung einer europäischen Identität voran. Die Bürger sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen und einem Studium, einer Arbeit oder einer Freiwilligentätigkeit nachgehen können und sollten sich in der Lage fühlen, darauf zu vertrauen, dass ihre Rechte frei von Diskriminierung gleichberechtigt zugänglich, uneingeschränkt durchsetzbar und geschützt sind – egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

- (9b) Die Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher und Unternehmer im Binnenmarkt sollten imstande sein, ihre aus den Unionsvorschriften erwachsenden Rechte im grenzübergreifenden Rahmen durchzusetzen.
- (10) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 **AEUV** in allen seinen Maßnahmen die durchgängige Berücksichtigung der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Ziele der Nichtdiskriminierung fördern. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen werden.
- Um *die* Ziele *des Programms* in der Praxis zu erreichen, bedarf es wie die Erfahrung mit Maßnahmen auf Unionsebene gezeigt hat einer Kombination aus verschiedenen Instrumenten einschließlich *Rechtsakten*, politischen Initiativen und finanzieller Förderung. Die finanzielle Förderung ist ein wichtiges Instrument zur Ergänzung legislativer Maßnahmen.

- (11a) Zusätzlich zu dem realen Wert für die Empfänger können Maßnahmen, die über das Programm finanziert werden, Anhaltspunkte liefern, die die Grundlage für eine bessere Politikgestaltung auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union bilden können. Die Daphne-Programme beispielsweise haben in Bezug auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen einen echten Austausch von Lerninhalten und bewährten Vorgehensweisen zwischen allen beteiligten Akteuren einschließlich der Mitgliedstaaten ermöglicht.
- (11b) In der Mitteilung der Kommission vom 29. Juni 2011 "Ein Haushalt für Europa 2020" wird die Notwendigkeit unterstrichen, die EU-Finanzierung einfacher und rationeller zu gestalten. Mit einer Straffung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Finanzierungsvorschriften und -verfahren sowie einer Reduzierung der Zahl der Programme ließe sich eine spürbare Vereinfachung und größere Effizienz der Mittelverwaltung erreichen.

- Um dem Bedarf an einer Vereinfachung, einer effizienteren Mittelverwaltung und einem leichteren Zugang zur Finanzierung zu entsprechen, sollten mit dem Programm
  Tätigkeiten fortgeführt und entwickelt werden, die bislang auf der Grundlage von Abschnitt 4 ("Nichtdiskriminierung und Vielfalt") und Abschnitt 5 ("Gleichstellung der Geschlechter") des durch den Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup> eingerichteten Programms "Progress", des durch den Beschluss Beschluss 2007/252/EG des Rates<sup>9</sup> eingerichteten Programms "Grundrechte und Unionsbürgerschaft" und des Programme "Daphne III" durchgeführt wurden. In den Halbzeitbewertungen dieser Programme sind Empfehlungen enthalten, wie die Durchführung der Programme verbessert werden kann. Die Ergebnisse dieser Halbzeitbewertungen wie auch die Ergebnisse der jeweiligen Ex-post-Bewertungen müssen bei der Umsetzung des Programms berücksichtigt werden.
- (12a) Die Gewährleistung eines optimalen Einsatzes der Finanzmittel und die Effizienzsteigerung bei den Ausgaben sollten Leitprinzipien für die Erreichung der Programmziele sein. Es sollte eine angemessene Mittelausstattung sichergestellt werden, so dass die Anstrengungen zur Schaffung eines Europas des Rechts unterstützt werden. Es ist wichtig zu gewährleisten, dass das Programm möglichst wirksam und nutzerfreundlich umgesetzt wird, und gleichzeitig allen Teilnehmern Rechtssicherheit und den Zugang zum Programm zu garantieren. Um allen potenziellen Empfängern den Zugang zu Fördermitteln zu erleichtern, sollten auch die Antragsverfahren und die Anforderungen in Bezug auf die Finanzverwaltung vereinfacht und durch der Verwaltungsaufwand abgebaut werden.

PE491.176v02-00 18/138 RR\1010576DE.doc

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms Grundrechte und Unionsbürgerschaft als Teil des Generellen Programms Grundrechte und Justiz für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

(13)Die Kommissions*mitteilung vom 19. Oktober 2010* mit dem Titel "Überprüfung des EU-Haushalts" und die Kommissionsmitteilung vom 29. Juni 2011 mit dem Titel "Ein Haushalt für Europa 2020" machen deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten, mit denen ein eindeutiger europäischer Mehrwert verbunden ist, d.h., bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und die korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des Unionsrechts bewirken und so dazu beitragen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken. Fördermaßnahmen sollten außerdem dazu beitragen, dass allen Beteiligten fundiertere Kenntnisse des Unionsrechts und der Unionspolitik vermittelt werden, und eine solide analytische Grundlage für deren Unterstützung und Weiterentwicklung liefern, und dadurch zur Durchsetzung und besseren Umsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik beitragen. Das Vorgehen auf Unionsebene macht es möglich, dass diese Maßnahmen überall in der Union gleichermaßen zum Tragen kommen und Skaleneffekte genutzt werden. Zudem kann die Union grenzübergreifende Fragen besser angehen als die Mitgliedstaaten und als europäische Plattform für gegenseitiges Lernen fungieren.

- (13a) Bei der Auswahl der im Rahmen des Programms zu fördernden Maßnahmen sollte die Kommission die Vorschläge nach vorab festgelegten Kriterien beurteilen. Diese Kriterien sollten die Bewertung des europäischen Mehrwerts der vorgeschlagenen Maßnahmen einschließen. Auch bei einzelstaatlichen und kleineren Projekten lässt sich ein europäischer Mehrwert nachweisen.
- (13b) Einrichtungen und Stellen, die ein Ziel von allgemeinem europäischem Interesse in den Programmbereichen verfolgen, sollten als Schlüsselakteure betrachtet werden, soweit sie den Nachweis erbracht haben oder erbringen dürften, dass sie einen erheblichen Einfluss auf die Verwirklichung dieses Ziels haben, und sie sollten Finanzmittel gemäß den Verfahren und Kriterien erhalten, die in den von der Kommission nach dieser Verordnung angenommenen Jahresarbeitsprogrammen festgelegt sind.
- (13c) Als harmonisierte Dienste von sozialem Wert sollten solche im Sinne des Artikels 2 der Entscheidung 116/2007/EG der Kommission<sup>10</sup> gelten.
- (13d) Zu den Einrichtungen und Stellen, die an dem Programm teilnehmen können, sollten auch nationale, regionale und kommunale Behörden gehören.

PE491.176v02-00

Entscheidung 116/2007/EG der Kommission vom 15. Februar 2007 über die Reservierung der mit "116" beginnenden nationalen Nummernbereiche für einheitliche Rufnummern für harmonisierte Dienste von sozialem Wert (ABl. L 49 vom 17.2.2007, S. 30).

- In dieser Verordnung wird die Mittelausstattung für die gesamte Laufzeit des Programm sfestgesetzt, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ... 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>11\*</sup> abgeben soll.
- (15a) Um sicherzustellen, dass das Programm genügend flexibel ist, um auf veränderte Bedürfnisse und entsprechende politische Prioritäten während der gesamten Laufzeit des Programms reagieren zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 AEUV zur Änderung der im Anhang dieser Verordnung genannten Prozentsätze für jede der Gruppen spezifischer Ziele zu erlassen, die diese Prozentsätze um mehr als 5 Prozentpunkte überschreiten. Zur Prüfung, ob ein derartiger delegierter Rechtsakt erforderlich ist, sollten diese Prozentsätze auf der Basis der Finanzausstattung des Programms für seine gesamte Laufzeit berechnet werden, und nicht auf der Basis der jährlichen Mittel. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> ABl. C ....

<sup>\*</sup> ABl.: Bitte Datum der Annahme und Amtsblattfundstelle des IIA in Dokument ST 11838/13 einfügen.

(16)Diese Verordnung sollte im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>12</sup> (im Folgenden ''Haushaltsordnung'') durchgeführt werden. Was insbesondere die Bedingungen für die Förderfähigkeit der von den Empfängern entrichteten Mehrwertsteuer anbelangt, so sollte die Förderfähigkeit der Mehrwertsteuer bei Tätigkeiten, die von privaten und öffentlichen Einrichtungen und Stellen unter denselben rechtlichen Bedingungen ausgeübt werden können, nicht vom rechtlichen Status der Empfänger abhängen. In Anbetracht der Besonderheit der unter diese Verordnung fallenden Ziele und Tätigkeiten sollte in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen klargestellt werden, dass bei Tätigkeiten, die von öffentlichen wie auch von privaten Einrichtungen und Stellen ausgeübt werden können, die von öffentlichen Einrichtungen und Stellen entrichtete nicht abzugsfähige Mehrwertsteuer förderfähig ist, sofern sie für die Durchführung von Tätigkeiten – wie zum Beispiel Schulungs- oder Sensibilisierungsmaßnahmen – angefallen ist, die nicht als Ausübung hoheitlicher Befugnisse betrachtet werden können. Für diese Verordnung sollten zudem die Vereinfachungsinstrumente der *Haushaltsordnung* genutzt werden. Die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen sollten so beschaffen sein, dass die verfügbaren Fördermittel für diejenigen Maßnahmen eingesetzt werden, die im Verhältnis zum verfolgten Ziel die höchste Wirkung erzeugen.

PE491.176v02-00 22/138 RR\1010576DE.doc

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

- (17) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse für die Annahme der ■
  Jahresarbeitsprogramme übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹³, ausgeübt werden. ■
- (17a) In den von der Kommission im Einklang mit dieser Verordnung angenommenen Jahresarbeitsprogrammen sollte eine angemessene Aufteilung der Mittel zwischen Zuschüssen und öffentlichen Aufträgen gewährleistet werden. Im Programm sollten in erster Linie Mittel für Zuschüsse zugewiesen werden, wobei auch eine ausreichende Mittelausstattung für Aufträge gewahrt werden sollte. Der Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben für Zuschüsse sollte in den Jahresarbeitsprogrammen festgelegt werden und nicht weniger als 65 % betragen. Zur Erleichterung der Projektplanung und der Kofinanzierung durch die Akteure sollte die Kommission einen präzisen Zeitplan für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die Auswahl der Projekte und die Zuschlagsentscheidungen aufstellen.

RR\1010576DE.doc 23/138 PE491.176v02-00

Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABI. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu (18)gewährleisten, sollten Kohärenz, Komplementarität und Synergieeffekte mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere zwischen diesem Programm und dem mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14\*</sup> eingerichteten Programm "Justiz", dem mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15\*\*</sup> eingerichteten Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger", dem mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 16\*\*\* eingerichteten Europäischen Programm für für Beschäftigung und soziale Innovation sowie mit anderen Programmen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, Inneres, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>17\*\*\*\*</sup> eingerichteten Instrument für die Heranführungshilfe und den mit der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 18\*\*\*\*\*\* eingerichteten Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

<sup>&</sup>lt;sup>14</sup> ABl. L ....

<sup>\*</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 90/2013 einfügen.

<sup>15</sup> ABl. L ....

<sup>\*\*</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument .../2013 einfügen.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> ABl. L ....

 $<sup>^{***}</sup>$  ABI.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 80/2013 einfügen

<sup>17</sup> ABL L

<sup>\*\*\*\*</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument .../2013 einfügen.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> ABl. L ... .

<sup>\*\*\*\*\*</sup> ABl.: Bitte im Text die Nummer und in der Fußnote den vollen Titel und die Amtsblattfundstelle der Verordnung in Dokument 85/2013 einfügen.

- (18a) Die Kommission sollte in den von diesem Programm erfassten Bereichen für die Gesamtkohärenz, Komplementarität und Synergien mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union wie dem Europäischen Institut für Gleichstellungsfragen oder der Agentur für Grundrechte sorgen und sich einen Überblick über die Arbeit anderer nationaler und internationaler Akteure verschaffen.
- (19) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, unter anderem durch Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls der Auferlegung verwaltungsrechtlicher und finanzieller Sanktionen im Sinne der Haushaltsordnung.
- Um dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung zu entsprechen, sollten in dieser Verordnung geeignete Instrumente zur Abschätzung ihrer Wirksamkeit vorgesehen werden. Zu diesem Zweck sollten allgemeine und spezifische Ziele vorgegeben werden. Um beurteilen zu können, inwieweit die spezifischen Ziele erreicht wurden, sollten konkrete und quantifizierbare Indikatoren festgelegt werden, die für die gesamte Laufzeit des Programms gelten sollten. Die Kommission sollte dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Überwachungsbericht vorlegen, der unter anderem auf die in dieser Verordnung festgelegten Indikatoren basiert und Informationen über die die Verwendung der verfügbaren Mittel enthalten sollte.

- (20a) Bei der Umsetzung des Programms sollte die Kommission das Ziel einer fairen geografischen Verteilung der Finanzmittel beachten und in denjenigen Mitgliedstaaten Unterstützung leisten, in denen die Zahl der geförderten Maßnahmen relativ niedrig ist. Ferner sollte die Kommission bei der Umsetzung des Programms berücksichtigen, ob international anerkannten Indizes/Beobachtungsgremien zufolge in einigen Mitgliedstaaten Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Programmziele tatsächlich erreicht werden, und um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Zivilgesellschaft in den einschlägigen Bereichen der Unterstützung zu unterstützen.
- (13e) Gemäß Artikel 180 Absatz 1 Buchstabe l der Delegierten Verordnung (EU)

  Nr. 1268/2012 der Kommission<sup>19</sup> (im Folgenden "Anwendungsbestimmungen") enthält
  die Finanzhilfevereinbarung die Bestimmungen über die öffentliche Bekanntgabe der

  Unterstützung aus dem Haushalt der Union, außer in begründeten Fällen, in denen eine
  öffentliche Bekanntgabe nicht angezeigt oder unmöglich ist.

PE491.176v02-00 26/138 RR\1010576DE.doc

Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 362 vom 31.12.2012, S. 1).

- (20c) Im Einklang mit Artikel 35 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung und Artikel 21 der Anwendungsbestimmungen sollte die Kommission in geeigneter Weise und zeitnah Informationen über Empfänger sowie über die Art und den Zweck der aus dem Gesamthaushaltsplan der Union finanzierten Maßnahmen zur Verfügung stellen. Diese Informationen sollten unter angemessener Beachtung der Anforderungen an Vertraulichkeit und Sicherheit, insbesondere in Bezug auf den Schutz der personenbezogenen Daten, zur Verfügung gestellt werden.
- That information should be made available with due observance of the requirements of confidentiality and security, in particular the protection of personal data.
- (21) Da das Ziel der Verordnung, einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen wie sie im EUV, im AEUV, der Charta und in internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind gefördert, geschützt und wirksam verwirklicht werden, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 EUV niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Verwirklichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

(21a) Um die durchgehende Förderung von Tätigkeiten, die auf der Grundlage der Abschnitte 4 und 5 des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt werden, sicherzustellen, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

# Auflegung und Laufzeit des Programms

- 2. Das Programm läuft vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020.

#### Artikel 2

# Europäischer Mehrwert

- 1. Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts ausgerichtet sind 

  .
- 2. Beurteilt wird der europäische Mehrwert von Maßnahmen, einschließlich kleinerer und einzelstaatlicher Maßnahmen, anhand von Kriterien wie ihrem Beitrag zu einer konsistenten und kohärenten Umsetzung des Unionsrechts und zu einer Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit für die Rechte, die sich aus diesem Recht ergeben, ihrem Potenzial zur Entwicklung von gegenseitigem Vertrauen unter den Mitgliedstaaten und zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ihrer transnationalen Wirkung, ihrem Beitrag zur Erarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren und ihrem Potenzial, zur Festlegung von Mindeststandards und zur Schaffung von praktischen Instrumenten und Lösungen für die Bewältigung grenzübergreifender oder unionsweiter Herausforderungen beizutragen.

#### Artikel 3

# Allgemeines Ziel

Allgemeines Ziel des Programms ist es, gemäß Artikel 4 einen Beitrag zur weiteren Entwicklung eines Raums zu leisten, in dem die Gleichstellung und die Rechte von Personen, wie sie im EUV, im AEUV, in der Charta und in den internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind, gefördert, geschützt und wirksam umgesetzt werden.

### Artikel 4

# Spezifische Ziele

1. Um das in Artikel 3 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:

- ı
- b) Förderung der effektiven Anwendung des grundsätzlichen Verbots von
  Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
  der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der
  sexuellen Ausrichtung, und Achtung des grundsätzlichen Verbots von
  Diskriminierungen aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen;
- ba) Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;
- bb) Förderung und Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen;
- bc) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Voranbringen des Gender Mainstreaming;

- bd) Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder,

  Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen gefährdete Gruppen,

  insbesondere gegen solche Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender

  Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der betroffenen Opfer;
- c) Förderung und Schutz der Rechte des Kindes;
- d) Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten;
- da) Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- db) Befähigung der Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte durchzusetzen, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte.

- 1a. Die spezifischen Ziele des Programms werden insbesondere mittels folgenderMaβnahmen verfolgt:
  - a) stärkere Sensibilisierung für das Unionsrecht und die Unionspolitiken sowie für die Rechte, Werte und Grundsätze, auf die sich die Union stützt, und Verbreitung der einschlägigen Kenntnisse;
  - b) Förderung einer effektiven, umfassenden und kohärenten Umsetzung und Anwendung der Rechtsakte und Politiken der Union in den Mitgliedstaaten und deren Überwachung und Bewertung;
  - c) Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verbesserung der wechselseitigen Kenntnis und Stärkung des gegenseitigen Vertrauens unter allen Beteiligten;
  - d) besseres Erkennen und Verstehen potenzieller Hindernisse für die Wahrnehmung der durch den EUV, den AEUV, die Charta, die internationalen Menschenrechts- übereinkommen, denen die Union beigetreten ist, und das sekundäre Unionsrecht garantierten Rechte und Grundsätze.

PE491.176v02-00 32/138 RR\1010576DE.doc

#### Artikel 5

#### Arten von Maßnahmen

- 2. Aus dem Programm werden unter anderem folgende Arten von Maßnahmen finanziert:
  - analytische Tätigkeiten wie *das* Sammel*n* von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen ▮; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; ▮ Workshops, Seminare, Expertentreffen *und* Konferenzen;
  - b) Schulungstätigkeiten, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online-Schulungsinstrumenten oder sonstigen Schulungsmodulen;

- wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Sensibilisierung und Wissensverbreitung, wie etwa Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen; Organisation von Peer-Reviews und wechselseitigem Lernen; Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren und Medienkampagnen unter Einschluss von Online-Medien, 

  Informationskampagnen einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die Ziele des Programms betreffen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;
- d) Unterstützung der Hauptakteure, die mit ihrer Tätigkeit zur Durchführung der Ziele des Programms beitragen, wie etwa Unterstützung von NRO bei der Durchführung von Maβnahmen mit europäischem Mehrwert, Unterstützung der wichtigsten europäischen Akteure, der Netze auf europäischer Ebene und der harmonisierten Dienste von sozialem Wert; Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken sowie Unterstützung der Netzarbeit auf europäischer Ebene zwischen Facheinrichtungen und -organisationen sowie nationalen, regionalen oder kommunalen Behörden und NRO, auch in Form von Zuschüssen für Maβnahmen und Betriebskosten.

2a. Im Interesse einer inklusiven Ausrichtung ermutigen die Empfänger die einschlägigen Zielgruppen zur Teilnahme an den Maßnahmen, die mit Hilfe des Programms finanziert werden.

#### Artikel 6

## Beteiligung

- 1. An dem Programm teilnehmen können alle Einrichtungen und juristischen Personen mit rechtlichem Sitz in
  - a) den Mitgliedstaaten,
  - b) den Staaten der Europäische Freihandelszone (EFTA), die Vertragsstaaten des 

    \*\*Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, gemäß jenes 

    Abkommens,
  - c) Kandidatenländern, potenziellen Kandidaten und Beitrittsländern gemäß den allgemeinen Grundsätzen und den allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, die für die Teilnahme dieser Länder an den durch die jeweiligen Rahmenabkommen errichteten Unionsprogrammen und den Beschlüssen der Assoziationsräte oder ähnlichen Abkommen festgelegt sind.
- 1a. Einrichtungen und Stellen mit Erwerbszweck haben nur zusammen mit Organisationen ohne Erwerbszweck oder öffentlichen Einrichtungen Zugang zu dem Programm.

- 2. In die Maßnahmen des Programms können Einrichtungen und juristische Personen mit rechtlichem Sitz in Drittstaaten, die nicht im Einklang mit Absatz 1 Buchstaben b und c an den Programmen teilnehmen, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, auf eigene Kosten einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist.
- 3. Die Kommission kann unter den in den entsprechenden Jahresarbeitsprogrammen festgelegten Bedingungen mit internationalen Organisationen zusammenarbeiten. Das Programm steht den in den Programmbereichen des Programms tätigen internationalen Organisationen nach Maβgabe der Haushaltsordnung und der entsprechenden Jahresarbeitsprogramme offen.

## Artikel 7

#### Haushaltsplan

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms für den Zeitraum 2014 bis 2020 wird auf *[439,473* Mio.*]* EUR festgelegt.

PE491.176v02-00 36/138 RR\1010576DE.doc

- 2. Aus dem Programm können auch Ausgaben für Maßnahmen wie Vorarbeiten, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung finanziert werden, die für die Verwaltung des Programms und für die Beurteilung, ob seine Ziele erreicht wurden, erforderlich sind. Aus dem Programm können Ausgaben finanziert werden für notwendige Studien, Expertentreffen, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, soweit diese die allgemeinen Ziele dieser Verordnung betreffen, sowie Ausgaben für IT-Netze mit Schwerpunkt auf Informationsverarbeitung und -austausch und für sonstige technische und administrative Unterstützung, die in Verbindung mit der Verwaltung des Programms durch die Kommission erforderlich werden.
- 3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden vom Europäischen Parlament und vom Rat in den Grenzen des mit der Verordnung (EU, Euratom) des Rates Nr. .../2013<sup>20\*</sup> vom XX festgelegten mehrjährigen Finanzrahmens bewilligt.
- 3a. Im Rahmen der Finanzausstattung des Programms werden die Mittel entsprechend den im Anhang genannten Prozentsätzen auf die verschiedenen Gruppen spezifischer Ziele aufgeteilt.

20

Verordnung (EU) Nr. .../2013 vom ...2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (Abl. L ...).

<sup>\*</sup> ABI.: Bitte im Artikel und in der Fußnote die Nummer, das Datum der Annahme und die Amtsblattfundstelle der Vorordnung inDokument document ST 11791/13 einfügen.

3b. Die Kommission darf von den Prozentsätzen, die den verschiedenen Gruppen spezifischer Ziele zugeteilt werden, höchstens um jeweils 5 Prozentpunkte überschreiten. Sollte sich eine Überschreitung dieser Obergrenze als notwendig erweisen, so wird die Kommission ermächtigt, gemäß Artikel 7a delegierte Rechtsakte zur Änderung der Zahlen im Anhang um mehr als 5 und bis zu 10 Prozentpunkte zu erlassen.

#### Artikel 7a

## Ausübung der Befugnisübertragung

- 1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- 2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 3b wird der Kommission für die Laufzeit des Programms übertragen.
- 3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 3b genannte kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- 4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 3b erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Veranlassung des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

#### Artikel 8

## Durchführungsmaßnahmen

- 1. Die Kommission führt das Programm im Einklang mit der *Haushaltsordnung durch*.
- 2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission Jahresarbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten *Prüf* verfahren erlassen.
- 3. In jedem Jahresarbeitsprogramm wird zur Verwirklichung der Ziele des Programms Folgendes festgelegt:
  - a) die durchzuführenden Maßnahmen entsprechend den in Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 genannten allgemeinen und spezifischen Zielen, einschließlich der indikativen Zuweisung der Finanzmittel;

- b) die wesentlichen Zulassungs-, Auswahl- und Gewährungskriterien für die Auswahl derjenigen Vorschläge, die Finanzzuschüsse nach Artikel 84 der Haushaltsordnung und Artikel 94 der diesbezüglichen Anwendungsbestimmungen erhalten;
- c) der für Zuschüsse vorgesehene Mindestprozentsatz der jährlichen Ausgaben.
- 3a. Es wird für eine angemessene und gerechte Verteilung der Finanzhilfe auf die verschiedenen unter die in Artikel 4 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele fallenden Bereiche gesorgt, wobei der Höhe der Finanzierung, die bereits im Rahmen der vorherigen, auf Grundlage der in Artikel 13 genannten Beschlüsse eingeleiteten Programme (2007-2013) zur Verfügung gestellt wurde, berücksichtigt wird. Bei der Entscheidung über die Mittelzuweisung für diese Bereiche in den Jahresarbeitsprogrammen berücksichtigt die Kommission, dass für alle Bereiche, die unter die in Artikel 4 Absatz 1 genannten spezifischen Ziele fallen, weiterhin eine Finanzierung in ausreichender Höhe bereitgestellt werden muss und die Kontinuität der Maβnahmen und die Vorhersehbarkeit der Finanzierung gewährleistet sein müssen.
- 3b. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden jährlich veröffentlicht.

## Ausschussverfahren

- 1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet Artikel 5 der Verordnung (EU)
   Nr. 182/2011 Anwendung.

## Komplementarität

- 1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" und dem Europäischen Programm für Beschäftigung und soziale Innovation sowie mit anderen Programmen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales, Inneres, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).
- 1a. Die Kommission gewährleistet ferner allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit der Arbeit der Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, die in Bereichen, die von den Zielen des Programms erfasst werden, tätig sind.
- 2. Das Programm kann sich Ressourcen mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Justiz" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Justiz" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

## Schutz der finanziellen Interessen der Union

- 1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dem Programm finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten durch Rückforderung grundlos gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende *verwaltungsrechtliche und finanzielle* Sanktionen.
- 2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

- 3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß den Vorschriften und Verfahren, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>21</sup> und in der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates<sup>22</sup> niedergelegt sind, Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem im Rahmen dieses Programms finanzierten Vertrags ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union stattgefunden hat.
- 4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und mit internationalen Organisationen, Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und in Verträgen die sich aus der Durchführung dieses Programms ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, die ind iesen Absätzen genannten Rechnungsprüfungen und Untersuchungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten durchzuführen.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (*ABl. L 292 vom 15.11.1996*, *S. 2*).

## Monitoring und Bewertung

- 1. Das Programm wird von der Kommission *jährlich* daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 4 festgelegten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Gleichzeitig lässt sich so feststellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung, der Nichtdiskriminierung *und des Kinderschutzes* angegangen worden sind.
- 2. Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat
  - (-a) einen jährlichen Monitoring-Bericht auf der Grundlage der Indikatoren nach Artikel 12a Absatz 1a und über die Verwendung der verfügbaren Mittel;
  - a) bis zum 30. Juni 2018 eine Zwischenbewertung,
  - b) bis zum 31. Dezember 2021 eine Ex-post-Bewertung.

- 3. Gegenstand der *Zwischen*bewertung sind die in Bezug auf die Programmziele erreichten Fortschritte, die Effizienz des Mitteleinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms, um feststellen zu können, ob die Finanzierung in den Programmbereichen nach 2020 verlängert, geändert oder ausgesetzt werden sollte. Geprüft wird dabei auch, inwieweit das Programm weiter vereinfacht werden könnte, ob es sowohl in sich schlüssig als auch nach außen kohärent ist und ob seine Zielvorgaben nach wie vor relevant sind. Bei der Zwischenbewertung sind die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen der *vorherigen* Programme (2007-2013), *die mit den in Artikel 13 genannten Beschlüssen eingeleitet wurden*, zu berücksichtigen.
- 4. Gegenstand der Ex-post-Bewertung, die bei der Entscheidung über ein Nachfolgeprogramm herangezogen wird, sind die *langfristigen* Auswirkungen des Programms und die Nachhaltigkeit der Programmwirkungen.

PE491.176v02-00 46/138 RR\1010576DE.doc

#### Artikel 12a

### Indikatoren

- 1. Im Einklang mit Artikel 12 dienen die in Absatz 1a dieses Artikels festgelegten Indikatoren als Grundlage für die Überwachung und Bewertung der Erreichung der einzelnen in Artikel 4 festgelegten spezifischen Ziele des Programms durch die in Artikel 5 vorgesehenen Maßnahmen. Letztere werden an zuvor festgelegten Basisszenarien gemessen, die die Situation vor der Umsetzung widerspiegeln. Die Indikatoren sind gegebenenfalls unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufzuschlüsseln.
- 1a. Die in Absatz 1 genannten Indikatoren umfassen unter anderem folgendes:
  - a) Anzahl und Prozentsatz der Personen in der Zielgruppe, die mit den durch das Programm geförderten Sensibilisierungsmaßnahmen erreicht wurden;
  - b) Anzahl der Beteiligten, die unter anderem an durch das Programm geförderten Ausbildungsmaßnahmen, Austauschmaßnahmen, Studienbesuchen, Workshops und Seminaren teilgenommen haben;
  - c) Verbesserung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken und gegebenenfalls über die der Union zugrunde liegenden Rechte, Werte und Grundsätze bei den an den durch das Programm finanzierten Tätigkeiten teilnehmenden Gruppen im Vergleich zur gesamten Zielgruppe;
  - d) Anzahl der Fälle, Maßnahmen und Ergebnisse grenzüberschreitender Zusammenarbeit;

- e) Bewertung seitens der Teilnehmer der Aktivitäten, an denen sie teilgenommen haben, und deren (erwarteter) Nachhaltigkeit;
- f) Anzahl der Bewerbungen und Finanzhilfen für jedes spezifische Ziel;
- g) Höhe der von den Bewerbern beantragten und in Bezug auf jedes spezifische Ziel gewährten Finanzierung;
- h) geografische Reichweite der durch das Programm geförderten Maßnahmen.

PE491.176v02-00 48/138 RR\1010576DE.doc

- 2. Außer den in Absatz 1 festgelegten Indikatoren wird bei der Zwischenbewertung und der Ex-post-Bewertung des Programms unter anderem Folgendes bewertet:
  - a) europäischer Mehrwert des Programms, einschließlich einer Bewertung der Programmtätigkeiten unter Berücksichtigung ähnlicher, auf nationaler oder europäischer Ebene entwickelter Initiativen, die nicht durch Finanzmittel der Union unterstützt werden, und deren (erwartete) Ergebnisse sowie Vorteile und/oder Nachteile einer Finanzierung durch die Union im Vergleich zur Finanzierung durch die Mitgliedstaaten bei der jeweiligen Art von Tätigkeit;
  - b) die Höhe der Finanzierung im Vergleich zu der erzielten Wirkung (Effizienz);
  - c) mögliche administrative, organisatorische und/oder strukturelle Hindernisse für eine reibungslosere, wirksamere und effizientere Durchführung des Programms (Raum für Vereinfachung).

## Übergangsmaßnahmen

Maßnahmen, die auf der Grundlage von Abschnitt 4 ("Nichtdiskriminierung und Vielfalt") und Abschnitt 5 ("Gleichstellung der Geschlechter") des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG, von Beschluss 2007/252/EG oder von Beschluss Nr. 779/2007/EG eingeleitet werden, unterliegen bis zu ihrem Abschluss den Bestimmungen dieser Beschlüsse. In Bezug auf diese Maßnahmen gelten Bezugnahmen auf die Ausschüsse, die in Artikel 13 des Beschlusses Nr. 1672/2006/EG, in Artikel 10 des Beschlusses 2007/252/EG und in Artikel 10 des Beschlusses Nr. 779/2007/EG vorgesehen sind, als Bezugnahmen auf den in Artikel 9 dieser Verordnung vorgesehenen Ausschuss.

#### Artikel 14

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Europäischen Parlaments Im Namen des Rates

Der Präsident Der Präsident

PE491.176v02-00 50/138 RR\1010576DE.doc

#### **MITTELZUWEISUNG**

Im Rahmen der Finanzausstattung des Programms werden die Mittel wie folgt auf die in Artikel 4 Absatz 1 festgelegten verschiedenen Gruppen spezifischer Ziele aufgeteilt:

Gruppen spezifischer Ziele Gruppe 1 Anteil an der Mittelausstattung (in %)

57 %

- Förderung der effektiven Anwendung des grundsätzlichen Verbots von Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und Achtung des grundsätzlichen Verbots von Diskriminierungen aus den in Artikel 21 der Charta genannten Gründen;
- Verhütung und Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Homophobie und anderen Formen der Intoleranz;
- Förderung und Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen;
- Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Voranbringen des Gender Mainstreaming;

*Gruppe 2* 43 %

Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder,
 Jugendliche und Frauen sowie der Gewalt gegen gefährdete Gruppen,
 insbesondere gegen solche Gruppen, die Gewalt seitens ihnen nahestehender
 Personen ausgesetzt sind, sowie Schutz der Opfer vor dieser Gewalt;

- Förderung und Schutz der Rechte des Kindes;
- Beitrag zur Gewährleistung eines bestmöglichen Schutzes der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten;
- Förderung und Verbesserung der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- Befähigung der Bürger in ihrer Eigenschaft als Verbraucher oder Unternehmer im Binnenmarkt, ihre aus dem Unionsrecht erwachsenden Rechte durchzusetzen, unter Berücksichtigung der im Rahmen des Verbraucherprogramms finanzierten Projekte.

PE491.176v02-00 52/138 RR\1010576DE.doc

# STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALE ANGELEGENHEITEN (\*)

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2012)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Jean Lambert (\*)

(\*) Assoziierter Ausschuss – Artikel 50 der Geschäftsordnung

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

#### Hintergrund

Das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" soll im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung der vorhandenen Finanzierungsinstrumente an die Stelle der drei derzeitigen Programme DAPHNE III, PROGRESS (in Bezug auf die Abschnitte "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter") sowie Grundrechte und Unionsbürgerschaft treten. Im Mittelpunkt des neuen Programms stehen die Förderung der Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, sowie der Grundsätze der Nichtdiskriminierung und Gleichstellung von Mann und Frau und der Rechte des Kindes, Datenschutz und Aspekte, die Verbraucher und Unternehmen betreffen. Für die Verwaltung des Fonds wird künftig die GD Justiz zuständig sein, wobei zu hoffen ist, dass die in der GD Beschäftigung gewonnenen einschlägigen Erfahrungen und Kenntnisse nicht verloren gehen werden.

#### Methodik

Im EP wurde dem LIBE-Ausschuss die Federführung für das gesamte Dossier übertragen. In Anbetracht der Geschichte der einzelnen Finanzierungsinstrumente im Rahmen des neuen Fonds haben der EMPL- und FEMM-Ausschuss jedoch in bestimmten Bereichen eine mitberatende Zuständigkeit, und der FEMM-Ausschuss besitzt in einigen wenigen Bereichen federführende Zuständigkeit. Diese geteilte Zuständigkeit führt zu einem gewissen Maß an Komplexität, weshalb sich die Berichterstatterin des federführenden Ausschusses und die Verfasser der Stellungnahmen der assoziierten Ausschüsse darauf geeinigt haben, soweit wie möglich gemeinsame Änderungsanträge für Bereiche einzureichen, in denen eine gemeinsame Zuständigkeit vorliegen könnte. Die geteilte Zuständigkeit bedeutet außerdem, dass der EMPL-Ausschuss keine Änderungsanträge zu bestimmten Erwägungen und Artikeln

RR\1010576DE.doc 53/138 PE491.176v02-00

einreichen kann, für die die Zuständigkeit einem anderen Ausschuss übertragen wurde. Deshalb werden Änderungsanträge, die sich auf delegierte Rechtsakte - im Unterschied zu Durchführungsrechtskaten - beziehen, nicht in dieser Stellungnahme, sondern im LIBE-Ausschuss eingebracht.

## Wichtigste Elemente

- a) Gemeinsam mit dem LIBE-Ausschuss eingereichte Änderungsanträge:
  - Geltungsbereich: wir möchten die Unionsbürgerschaft in ihrer umfassenderen Bedeutung als aktive gesellschaftliche Teilhabe und nicht als ein allein der Staatsangehörigkeit zu verdankender Umstand in den Geltungsbereich aufnehmen, weil anderenfalls die Gefahr bestünde, dass bei bestimmten Tätigkeiten, die im Rahmen dieses Programms finanziert werden, einige Arbeitsmarktbeteiligte willkürlich aus einer Tätigkeit ausgeschlossen würden, die integrativen Charakter haben sollte. In diesem Sinne sind die Änderungsanträge zu Erwägung 5 und zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.
  - Finanzierung: zwar werden keine Anträge auf Änderung der Finanzierungsbeträge eingereicht, es besteht jedoch seitens der Interessensvertreter eine eindeutige Forderung, dass die Finanzierung für dieses Programm in ihrem derzeitigen Umfang beibehalten oder sogar erhöht werden sollte. In seiner Stellungnahme zeigt sich der EWSA besorgt darüber, dass "die zunehmenden extremistischen Tendenzen die Verwirklichung der grundlegenden Menschenrechte beeinträchtigen könnten, weshalb es wichtig ist, angemessene Mittel für Gruppen, die sich für eine Verbesserung dieser Situation einsetzen, zur Verfügung zu stellen". Auch andere Bereiche, die im Rahmen dieses Instruments gefördert werden sollen (z.B. die Rechte des Kindes und Datenschutz) werden wahrscheinlich in den kommenden Jahren an Bedeutung gewinnen. Dem trägt die vorgeschlagene neue Erwägung 12 a Rechnung.
  - Mittelzuweisung Es wurde in diesem Zusammenhang als wichtig angesehen, für eine gleichmäßige Aufteilung der Finanzmittel auf die einzelnen Bestandteile des Programms zu sorgen, um sicherzustellen, dass bei der jährlichen Planung nicht eine bestimmte Komponente oder geographische Dimension benachteiligt wird (neue Erwägungen 13 c und 13 d). In den Erwägungen 13 a, 13 b und 13 c wird darüber hinaus die Bedeutung entsprechender Netzwerke und die Notwendigkeit einer Beteiligung auch für kleinere aber wichtige Vorhaben anerkannt.
  - Verbraucherrechte Tendenziell wurde die Ansicht vertreten, dass dies nicht das geeignete Instrument zur Behandlung dieser Thematik darstellt, sondern dass Verbraucherrechte besser im Rahmen des Verbraucherprogramms behandelt werden können, das derzeit dem IMCO-Ausschuss zur Beratung vorliegt. Die Verfasserin der Stellungnahme hat jedoch einen Ad-hoc-Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e vorgeschlagen, der die Freizügigkeit betrifft, für den Fall, dass eine Zuständigkeitsübertragung nicht möglich ist.

### b) Speziell den EMPL-Ausschuss betreffende Punkte

• Der Arbeitsplatz ist ein wichtiger Ort für Themen, die Chancengleichheit und Gleichbehandlung und die Bekämpfung von Diskriminierung betreffen. Hier kommt den Sozialpartnern eine wichtige Rolle zu. Dies wird im Änderungsantrag der Verfasserin der Stellungnahme zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b als der einzigen Frage, die in unsere ausschließliche Zuständigkeit fällt, zum Ausdruck gebracht.

- Der **Datenschutz** ist ebenfalls ein Thema von zunehmender Bedeutung für die Zuständigkeitsbereiche unseres Ausschusses; ihm ist ein Änderungsantrag zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c gewidmet.
- Die **Freiwilligentätigkeit** ist für den EMPL-Ausschuss ein wichtiges Thema; die Verfasserin der Stellungnahme hat in ihren Änderungsanträgen zu Erwägung 3 und Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b auf die betreffende Personengruppe Bezug genommen.
- Regionen- und länderübergreifende Zusammenarbeit: wir haben die Bezugnahmen des EMPL-Ausschusses zum EPSWI betreffend die regionen- und länderübergreifenden Beobachtungsstellen in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe dübernommen. Als Beispiel für mögliche Synergien mit anderen Programmen hat die Verfasserin der Stellungnahme darüber hinaus in Artikel 10 Absatz 1 und Erwägung 18 einen Querverweis auf das EPSWI aufgenommen. Die Frage von Synergien im Zusammenhang mit Beschäftigung und der sozialen Dimension wird auch in der vorgeschlagenen neuen Erwägung 9 a und in den Änderungsanträgen zu Erwägung 10 angesprochen.

Dieses neue Programm soll auf den Errungenschaften seiner Vorläufer aufbauen. Es sollte ein starkes Instrument sein, das zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung von Gleichbehandlung beiträgt. Die Zivilgesellschaft hat ihre große Bereitschaft gezeigt, sich an der Förderung dieses Vorhabens der sozialen Eingliederung zu beteiligen; sie benötigt jedoch die Mittel, um dies konkret tun zu können. Ihre Berichterstatterin hofft, dass ihre Stellungnahme im EMPL-Ausschuss starke Unterstützung finden wird.

# ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

# Änderungsantrag 1

## Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 Geänderter Text

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Auflegung des Programms "*Gleichstellung*, Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Dieser Änderungsantrag gilt für den gesamten Text. Seine Annahme erfordert

RR\1010576DE.doc 55/138 PE491.176v02-00

# technische Anpassungen im gesamten Text.)

## Änderungsantrag 2

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Bürger sollten die sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

#### Geänderter Text

(3) Die EU-Bürger sollten die sich aus der Unionsbürgerschaft und aus internationalen Übereinkommen, denen die EU beigetreten ist, ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen, studieren und eine Freiwilligentätigkeit ausüben können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden, und dass der gleichberechtigte Zugang für Personen mit Behinderungen gewährleistet ist.

## Änderungsantrag 3

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Das Verbot der* Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung,

#### Geänderter Text

(5) Gemäß Artikel 2 and 3 EUV, Artikel 8, 10, 18 und 19 AEUV und Artikel 21 der Charta ergreift die Union wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung von

PE491.176v02-00 56/138 RR\1010576DE.doc

des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Gleichheit von Frauen und Männern sind Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung ist ein beständiges Anliegen, das ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln erfordert.

Diskriminierung aus jeglichen Gründen, einschließlich Gründen des Geschlechts, der Geschlechtsidentität, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Sprache, der Staatsangehörigkeit oder der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, und zur Gewährleistung der Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zum Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen als einer Verpflichtung, die die Union mit ihrem Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen übernommen hat. Die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts und der Aufbau einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung durch die Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung, Intoleranz und Hass, die Förderung von Toleranz und Inklusion am Arbeitsplatz und die Anerkennung des Rechts aller Personen auf eine würdevolle Behandlung am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft allgemein sind beständige Anliegen, die ein koordiniertes Vorgehen, auch durch die Vergabe ausreichender Finanzmittel, erfordern.

Gemäß den Artikeln 2 und 3 Absatz 3 EUV sowie Artikel 8 AEUV ist die Gleichstellung von Frauen und Männern ein grundlegender Wert und ein grundlegendes Ziel der EU, und die EU sollte bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirken, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der ganzen EU wird durch eine Kombination aus konkreten Maßnahmen einerseits und einem wirksamen Gender Mainstreaming bei der

Politik und bei der Zuweisung von Haushaltsmitteln andererseits verfolgt.

# Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Nach Artikel 46 AEUV sollte die EU die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu garantieren und jegliche Diskriminierung der Arbeitnehmer aus den Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit ihrer Anstellung, ihrer Entlohnung und den übrigen Arbeits- und Anstellungsbedingungen zu beseitigen.

# Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Gleichstellung und Nichtdiskriminierung sind nicht nur rechtliche Fragen, sondern auch grundlegende Herausforderungen für die Gesellschaft. Das Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität -Progress (das Programm "Progress") enthielt Abschnitte zu "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter", die beibehalten und im Rahmen des vorliegenden Programms weiterentwickelt werden sollten. Außerdem wurde bei der Zwischenevaluierung des Programms "Progress" betont, dass weitere Anstrengungen und neue Initiativen in den Bereichen Gleichstellung und

PE491.176v02-00 58/138 RR\1010576DE.doc

Bekämpfung von Diskriminierung erforderlich sind. Es ist deshalb äußerst wichtig, beständig ein Hauptaugenmerk auf diese Fragen zu richten. Zudem sollten die Ergebnisse der Zwischenevaluierung des Programms "Progress" vom 22. Dezember 2011 in den Bereichen Gleichstellung und Bekämpfung der Diskriminierung bei der Durchführung des vorliegenden Programms berücksichtigt werden.

# Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Gemäß Artikel 9 AEUV trägt die Union den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes und der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung Rechnung. Die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms sollten deshalb Synergien fördern zwischen den Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut, sozialer Ausgrenzung und Ausgrenzung vom Arbeitsmarkt und den Maßnahmen zur Förderung von Gleichstellung und Bekämpfung aller Formen von Diskriminierung.

## Änderungsantrag 7

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) In der Mitteilung der Kommission zu Europa 20207 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Mit der Geänderter Text

(10) In der Mitteilung der Kommission zu Europa 2020 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Mit der

RR\1010576DE.doc 59/138 PE491.176v02-00

DE

Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit, besonders auf dem Arbeitsmarkt mit dem Ziel der Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung, dem Schutz der Rechte von Personen mit Behinderungen sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

## Änderungsantrag8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(12a) Die Rationalisierung und Vereinfachung der Finanzierungsstruktur sollte nicht zu einer Verringerung des Umfangs der Finanzmittel führen, die in den früheren Programmen des Zeitraums 2007-2013 zur Verfügung standen. Darüber hinaus sollte eine ausgewogene und gerechte Verteilung der Finanzmittel für die spezifischen Ziele des Programms gewährleistet werden. Um potenziellen Bewerbern den Zugang zu erleichtern, sollte sich die Vereinfachung auch auf die Antragsverfahren und die Anforderungen an die finanzielle Abwicklung erstrecken und eine Verringerung des Verwaltungsaufwands beinhalten. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die dazugehörigen Dokumente sollten in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein.

PE491.176v02-00 60/138 RR\1010576DE.doc

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Organisationen und europaweite Netzwerke leisten wichtige Beiträge zur Entwicklung politischer Maßnahmen und sollten als wichtige Akteure angesehen werden, da sie erheblichen Einfluss auf die Verwirklichung der Ziele des Programms haben können. Sie sollten daher entsprechend den in den jährlichen Arbeitsprogrammen festgelegten Verfahren und Kriterien Fördermittel erhalten.

## Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Bei der Auswahl der Maßnahmen sollte die Kommission die Vorschläge anhand vorab festgelegter Kriterien prüfen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Maßnahmen im Einklang mit der Tätigkeit der Organe und Einrichtungen der EU stehen und diese ergänzen und verstärken. Auch nationale Vorhaben und Projekte in kleinerem Maßstab können als Initiativen mit europäischem Mehrwert angesehen und dementsprechend als förderfähig ausgewählt werden.

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Organisationen – einschließlich Nichtregierungsorganisationen -, Körperschaften, europaweite Netzwerke und harmonisierte Dienste von gesellschaftlichem Wert, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Programms verfolgen, sollten die Möglichkeit haben, geeignete Finanzierungen für aktionsbezogene Zuschüsse und Betriebskostenzuschüsse zu beantragen. Im Rahmen der jährlichen Arbeitsprogramme sollte sichergestellt werden, dass für jedes spezifische Programmziel ein ausgewogener und angemessener Anteil der zugewiesenen Finanzmittel zur Verfügung gestellt wird, um die Kontinuität zu sichern und die Vorhersehbarkeit und Verlässlichkeit der Finanzierung zu erhöhen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13d) Die Kommission sollte für eine ausgewogene geographische Verteilung sorgen und in den Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der finanzierten Maßnahmen relativ gering ist, Unterstützung bereitstellen.

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem Unionshaushalt zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit dem Programm "Justiz" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX), dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger"(Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX) sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds)...

#### Geänderter Text

(18) Um eine effiziente Allokation der Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Union zu gewährleisten, sollten Synergieeffekte, Kohärenz und Komplementarität mit Finanzierungsprogrammen angestrebt werden, die Politikbereiche fördern, zu denen ein enger Bezug besteht, insbesondere mit diesem Programm und dem Programm "Justiz" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX), dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" (Verordnung (EU) Nr. XX/XX vom XX), dem Europäischen Programm für sozialen Wandel und Innovation (Verordnung(EU) Nr. XX/XX vom XX) sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft, Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

# Änderungsantrag 14

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Mit dieser Verordnung wird das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" ("Programm") der Europäischen Union aufgelegt.

## Geänderter Text

1. Mit dieser Verordnung wird das Programm "*Gleichstellung*, Rechte und Unionsbürgerschaft" ("Programm") der Europäischen Union aufgelegt.

# Änderungsantrag 15

RR\1010576DE.doc 63/138 PE491.176v02-00

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Beitrag zur *besseren* Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;

#### Geänderter Text

a) Beitrag zur Förderung und zum Schutz der Rechte aller in der EU lebenden Personen einschließlich der Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft oder dem Unionsrecht ergebenden Rechte;

## Änderungsantrag 16

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen:

#### Geänderter Text

b) Förderung der Gleichbehandlung und der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus jeglichen Gründen, einschließlich aus Gründen des Geschlechts. der Geschlechtsidentität, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung oder Geschlechtsidentität, einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen unter Anerkennung des Rechts aller Personen auf eine würdevolle Behandlung; Bekämpfung von Mobbing, Belästigung und intoleranter Behandlung, besonders am Arbeitsplatz; Beseitigung der Diskriminierung von Arbeitnehmern aus verschiedenen Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, besonders im Zusammenhang mit der Anstellung, der Entlohnung und den Arbeitsbedingungen;

# Änderungsantrag 17

PE491.176v02-00 64/138 RR\1010576DE.doc

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, unter anderem durch die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche und andere gefährdete Personengruppen, und Bemühungen, um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsperspektive bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der EU berücksichtigt wird;

## Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;

#### Geänderter Text

c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, einschließlich Daten über Beschäftigungsverhältnisse oder für Sozialversicherungszwecke im Sinne von Artikel 81 und 82 der Verordnung (EU) Nr. XX/XX des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Allgemeine Datenschutzverordnung) sowie in Situationen, die sich aus den Verpflichtungen gemäß Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG ergeben;

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Förderung von Synergien zwischen den Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung und den Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung und Förderung der Gleichstellung;

## Änderungsantrag 20

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

#### Geänderter Text

e) Befähigung der Bürger, ihr Recht, sich im Binnenmarkt frei zu bewegen und aufzuhalten, zu arbeiten, zu studieren, einer Freiwilligentätigkeit nachzugehen sowie am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilzunehmen, durchzusetzen.

#### Änderungsantrag 21

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die *Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der* Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen.

#### Geänderter Text

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die *auf europäischer Ebene erhobenen qualitativen und quantitativen Daten zur* Achtung, Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen.

PE491.176v02-00 66/138 RR\1010576DE.doc

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller *Beteiligten*;

#### Geänderter Text

c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller beteiligten Interessengruppen, einschließlich Sozialpartner, Netzwerke und NRO;

# Änderungsantrag 23

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

#### Geänderter Text

b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen oder individuelle Schulung am Arbeitsplatz und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen, die für alle Beschäftigten einschließlich der Freiwilligen verfügbar sein müssen; bei diesen Maßnahmen sollten die Aspekte der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung durchgängig berücksichtigt werden.

# Änderungsantrag 24

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten

#### Geänderter Text

d) Unterstützung der Hauptakteure bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses

RR\1010576DE.doc 67/138 PE491.176v02-00

mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind. Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen, länder- und regionenübergreifenden Projekten der Zusammenarbeit und Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

## Änderungsantrag 25

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds)..

## Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger", dem Europäischen Programm für sozialen Wandel und Innovation sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft, Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

PE491.176v02-00 68/138 RR\1010576DE.doc

# **VERFAHREN**

Titel	Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 15.12.2011
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.5.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jean Lambert 15.12.2011
Prüfung im Ausschuss	5.7.2012 6.9.2012 8.10.2012
Datum der Annahme	9.10.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 40 -: 2 0: 0
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Emer Costello, Karima Delli, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Öry, Siiri Oviir, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Andrea Zanoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Malika Benarab-Attou, Edite Estrela, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor, Gabriele Zimmer

# STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES FÜR DIE RECHTE DER FRAU UND DIE GLEICHSTELLUNG DER GESCHLECHTER (\*)

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Regina Bastos

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

In ihrem Dokument mit dem Titel "Ein Haushalt für die Strategie Europa 2020" hat die Kommission die wichtigsten Ziele der Vereinfachung der Finanzierungsstruktur dargelegt, die durch eine Verringerung der Zahl der europäischen Finanzierungsinstrumente und Festlegung einer Reihe grundlegender Bestimmungen, die für alle gemeinschaftlichen Finanzierungen im Bereich der Grundrechte gelten sollen, erreicht werden soll. In der Absicht, den Schwerpunkt eindeutig auf den europäischen Mehrwert zu legen und für eine Rationalisierung und Vereinfachung der Finanzierungsmechanismen zu sorgen, hat die Kommission die Schaffung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" vorgeschlagen, das die Nachfolge der derzeit bestehenden Programme

- "Grundrechte und Unionsbürgerschaft",
- Daphne III,
- Beschäftigung und soziale Solidarität Progress (in Bezug auf die Abschnitte "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter") antreten soll.

Gefördert werden sollen mit diesem Programm insbesondere die Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, sowie das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, die Rechte des Kindes sowie die Rechte, die aus dem EU-Verbraucherrecht und aus der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt erwachsen.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass der Aspekt der Gleichstellung von Männern und Frauen künftig im Rahmen der Programme nicht außer Acht gelassen wird, indem allgemeine

Ziele verfolgt werden und man sich auf allgemeine Hinweise auf die Gleichstellung von Männern und Frauen beschränkt.

Werden die Fragen der Geschlechtergleichstellung nicht adäquat thematisiert, könnte dies zu einer Verminderung der Aufmerksamkeit für Frauenrechte und Geschlechtergleichstellung führen.

Es ist deshalb wichtig, den Aspekt der Gleichstellung schon im Titel der vorliegenden Verordnung zu berücksichtigen.

Außerdem müssen die Ziele des Programms Daphne, darunter die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, auch als Ziele im Rahmen dieser Verordnung verfolgt werden.

Die Absicht, eine flexible Finanzierung für die unterschiedlichen Interessensbereiche einzuführen, ist mit größter Vorsicht zu betrachten. In Anbetracht des Fehlens von Informationen über die Mittelzuweisungen für spezifische Vorhaben des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" ist es schwer zu bestimmen, wer genau davon profitieren wird und wie sich das Programm auf den Aspekt der Gleichstellung von Männern und Frauen auswirken wird.

Die Verordnungen sollten deshalb vor allem direkte, realisierbare und überprüfbare Ziele im Bereich der Gleichstellung von Männern und Frauen beinhalten und dafür konkrete Finanzrahmen vorsehen, wobei die Finanzierung auf dem gleichen Niveau wie im vorangehenden Zeitraum beibehalten werden sollte.

Darüber hinaus muss die Beobachtung und Evaluierung der Auswirkungen des Einsatzes von Haushaltsmitteln auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen gesichert sein, um eine genaue und wirksame Bewertung der Auswirkungen dieser Finanzierung zu gewährleisten.

Alle Änderungen bezüglich der Mittel, die für die Gleichstellung von Männern und Frauen eingesetzt werden, müssen überwacht und sichtbar gemacht werden.

Wichtig ist ferner, dass die Empfänger, öffentlichen Stellen und NRO weiterhin umfassend über die Finanzierungsmöglichkeiten und Bedingungen für den Zugang zu den einzelnen Programmen informiert werden.

Nicht zuletzt ist die regelmäßige Erhebung vergleichbarer Daten über die verschiedenen Arten von Gewalt gegen Frauen in der Europäischen Union von großer Bedeutung - auch wenn sie aufgrund der Tatsache, dass Frauen und Männer aus Angst oder Scham davor zurückschrecken, ihre Erfahrungen den betreffenden Personen anzuvertrauen - erheblich erschwert ist, um das wahre Ausmaß der Gewalt gegen Frauen ermessen und geeignete Lösungen einleiten zu können.

# ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

## Änderungsantrag 1

## Vorschlag für eine Verordnung Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

Geänderter Text

Vorschlag für eine

## VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Auflegung des Programms "Rechte, *Gleichstellung* und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020

(Dieser Änderungsantrag betrifft den gesamten Text. Seine Annahme macht entsprechende Änderungen im gesamten Text erforderlich.)

# Änderungsantrag 2

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Jedem Unionsbürger stehen die im Vertrag garantierten Rechte zu. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon überall in der Union rechtsverbindlich geworden ist, spiegelt die Grundrechte und Grundfreiheiten wider, auf die Personen in der Union Anspruch haben. Damit diese Rechte Wirklichkeit werden, müssen sie gefördert und geachtet werden. Der volle

#### Geänderter Text

(1) Die Europäische Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechte der Frauen sowie der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Jedem Unionsbürger stehen die im Vertrag garantierten Rechte zu. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon überall in der Union rechtsverbindlich geworden ist, spiegelt die Grundrechte und Grundfreiheiten wider, auf die Personen in der Union Anspruch

PE491.176v02-00 72/138 RR\1010576DE.doc

Genuss dieser Rechte sollte gewährleistet und jedwedes Hindernis sollte beseitigt werden. haben. Damit diese Rechte Wirklichkeit werden, müssen sie gefördert und geachtet werden. Der volle Genuss dieser Rechte sollte gewährleistet und jedwedes Hindernis sollte beseitigt werden.

# Änderungsantrag 3

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Bürger sollten *die sich* aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

#### Geänderter Text

(3) Die Bürger sollten Zugang zu dem gesamten Katalog ihrer Rechte, wie sie in den Verträgen verankert sind, ohne Diskriminierung aus irgendwelchen Gründen, einschließlich der des Geschlechts, der Geschlechtsidentität und des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit, haben und diese Rechte in Anspruch *nehmen* können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

# Änderungsantrag 4

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) *Das Verbot der* Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder

Geänderter Text

(5) Gemäß den Artikeln 10 und 19 AEUV soll die Union danach streben,

RR\1010576DE.doc 73/138 PE491.176v02-00

DE

der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Gleichheit von Frauen und Männern sind Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung ist ein beständiges Anliegen, das ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln erfordert.

Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen sowie die Gleichheit zur Querschnittsaufgabe zu machen. Das Diskriminierungsverbot ist ebenfalls in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung erfordert ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln.

### Begründung

Combating discrimination and promoting equality between women and men should be complementary objectives of the Programme as women form the majority of most discriminated groups and are the majority of the EU population. Following the model of the current PROGRESS programme, the Rights and Citizenship Programme must give these two EU objectives an independent standing, and the recitals must reflect this. Since the 1995 United Nations World Conference on Women, the EU has been implementing a double strategy with regards to equality between women and men combining specific actions and gender mainstreaming. The Rights and Citizenship programme must provide the framework and the funding needed for this double strategy.

# Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 8 AEUV ist die Gleichstellung von Frauen und Männern ein Wert und ein Ziel von grundlegender Bedeutung für die Union, und sie sollte die Gleichstellung der Geschlechter bei all ihren Tätigkeiten fördern. Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist auch in Artikel 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Die Förderung der Gleichstellung der

Geschlechter in der gesamten Union erfolgt durch einen dualen Ansatz von spezifischen Maßnahmen und effektiver Behandlung der Gleichstellung der Geschlechter als Querschnittsaufgabe bei der Politikgestaltung und der Zuweisung von Haushaltsmitteln.

# Änderungsantrag 6

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Das Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in allen seinen Maßnahmen die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und Diskriminierungen entgegenwirken. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen werden.

#### Geänderter Text

(6) Gemäß Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union ist die Gleichstellung von Frauen und Männern ein gemeinsames Ziel und ein gemeinsamer Wert der Union. Das mit dieser Verordnung geschaffene Programm sollte gemäß den Artikeln 8 und 10 AEUV in allen seinen Maßnahmen die Gleichstellung von Männern und Frauen fördern und Diskriminierungen entgegenwirken und sollte in einer sich gegenseitig verstärkenden Weise mit anderen Aktivitäten der Union oder der Mitgliedstaaten durchgeführt werden, mit denen dieselben Zielsetzungen verfolgt werden; dies gilt insbesondere für den EU-Rahmen für nationale Strategien zur Integration der Roma und den Europäischen Pakt für die Gleichstellung der Geschlechter für den Zeitraum 2011 bis 2020. Es sollten regelmäßig Überprüfungen und Bewertungen durchgeführt werden, um festzustellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen werden. Zur Förderung der Geschlechtergleichstellung sorgt die Union dafür, dass zum einen der Genderaspekt in allen ihren Politiken und bei allen ihren Mittelzuweisungen

berücksichtigt wird, und dass zum anderen konkrete Maßnahmen in diesem Sinne ergriffen werden.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) In seiner Entschließung vom 2. Februar 2012 zum Daphne-Programm: Fortschritte und Ausblick<sup>1</sup> bekundete das Europäische Parlament sein Bedauern darüber, dass die Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, junge Menschen und Frauen im Vorschlag der Kommission für diese Verordnung nicht ausdrücklich als spezifisches Ziel genannt wird; gleichzeitig bezeichnete das Parlament es als unabdingbar, dass die Ziele des Programms Daphne III, insbesondere das Ziel der Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, als Ziele des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" beibehalten werden; außerdem hieß es, dass die Finanzierung des Programms in Anbetracht der Erfolge, der Wirksamkeit und der Popularität auf demselben oder auf einem höheren Niveau als dem von Daphne III fortgeführt werden sollte und die Sichtbarkeit von Daphne III auf hohem Niveau gewahrt werden sollte.

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2012)0027.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 b (neu)

PE491.176v02-00 76/138 RR\1010576DE.doc

### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(6b) Die künftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für aktionsbezogene Zuschüsse zur Kofinanzierung von Projekten, die zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen beitragen, sollten weiterhin unter Daphne fallen.

# Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Projekte, die zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen und zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen beitragen werden als "Daphne-Ziele" bezeichnet.

# Änderungsantrag 10

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Gewalt gegen Frauen in jedweder Form stellt eine Verletzung der Grundrechte und eine schwere Gesundheitsgefährdung dar. Diese Gewalt ist überall in der Union gegenwärtig. Gegen sie muss auf koordinierte Weise vorgegangen werden. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

### Geänderter Text

(7) Alle Formen von Gewalt gegen Frauen, Kinder, Jugendliche uns sonstige gefährdete Gruppen stellen eine echte Verletzung der Grundrechte dar. Diese Gefährdung hat schwerwiegende Auswirkungen nicht nur auf die physische und psychische Gesundheit der Opfer dieser Handlungen, sondern auch auf die Gesamtheit der Gesellschaft, da sie der grausamste und am schwersten zu ertragende Ausdruck der zwischen Frauen und Männern bestehenden Ungleichheiten ist. Sie ist auch das Ergebnis kultureller und sozialer

Faktoren sowie einer anhaltenden Ungleichheit zwischen Männern und Frauen und einer ungleichen Machtverteilung zwischen Männern und Frauen in unseren Gesellschaften. Diese Gewalt ist überall in der Union gegenwärtig. Gegen sie muss *mit einem* starken politischen Willen und auf koordinierte Weise auf der Grundlage der Vorgehensweisen und Ergebnisse der Daphne-Programme vorgegangen werden. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Teilhabe von Frauen und zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei. Da die Daphne-Programme seit ihrer Einleitung im Jahre 1997 sowohl im Hinblick auf ihre Popularität bei den Akteuren (Empfänger, öffentliche und wissenschaftliche Einrichtungen, regierungsunabhängige Organisationen (NRO)) als auch im Hinblick auf die Wirksamkeit der mit den Programmen finanzierten Projekte ein wirklicher Erfolg gewesen sind, ist es wichtig, dass im Programm eindeutig Vorhaben, die sich auf die Zielvorgaben der Vorbeugung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und andere gefährdete Gruppen beziehen, als Daphne-Ziele bezeichnet werden, um die Sichtbarkeit der Daphne-Programme auf einem möglichst hohen Niveau zu erhalten.

# Änderungsantrag 11

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Union ist nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen. Kinder sind schutzbedürftig, vor allem wenn sie unter

### Geänderter Text

(8) Die Union ist nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen. Kinder sind schutzbedürftig, vor allem wenn sie unter

PE491.176v02-00 78/138 RR\1010576DE.doc

Armut, sozialer Ausgrenzung oder einer Behinderung leiden oder einer besonderen Gefahrensituation ausgesetzt sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Kinderrechte zu fördern und Kinder vor Schaden und Gewalt zu bewahren, von denen eine Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit ausgeht.

Armut, sozialer Ausgrenzung oder einer Behinderung leiden oder einer besonderen Gefahrensituation ausgesetzt sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Kinderrechte zu fördern und Kinder vor Schaden und Gewalt zu bewahren, von denen eine Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit ausgeht. Die Union und die Mitgliedstaaten sollten die Rechte und Pflichten von Eltern, Vormunden und sonstigen gesetzlichen Vertretern des Kindes berücksichtigen.

# Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Zahlreiche regierungsunabhängige Organisationen (NGO), die auf verschiedenen Ebenen aktiv sind, können auf europäischer Ebene einen wichtigen Beitrag durch repräsentative europäische Netze von Rechteinhabern leisten, die Hilfestellung bei der Entwicklung politischer Vorgaben für die allgemeinen Ziele des Programms leisten.

#### Begründung

Im neuen Programm muss die Rolle der NGO bei der Politikgestaltung – ebenso wie im Falle der Programme Progress und DAPHNE – anerkannt werden.

### Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Die Auflage, ein hohes Beschäftigungsniveau zu fördern, einen angemessenen sozialen Schutz zu gewährleisten und die soziale

RR\1010576DE.doc 79/138 PE491.176v02-00

Ausgrenzung zu bekämpfen, ist in Artikel 9 AEUV verankert. Im Zuge der Maßnahmen im Rahmen des Programms sollten Synergien zwischen der Bekämpfung der Armut, der sozialen Ausgrenzung und der Diskriminierung und der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Gleichheit für alle gefördert werden.

### Begründung

Die Koordinierung zwischen einzelnen Politikbereichen zur Förderung einer stärkeren Gleichstellung und zur Bekämpfung von Diskriminierung einerseits und den Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration und der Bekämpfung der Armut andererseits war einer der Aspekte, in denen das derzeit laufende Programm Progress einen Mehrwert erbrachte. Dieser Mehrwert muss auch in der nächsten Programmplanungsperiode bewahrt werden, selbst wenn Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration und der Gleichstellung über verschiedene Programme finanziert werden.

# Änderungsantrag 14

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

#### Vorschlag der Kommission

(10) In der Mitteilung der Kommission zu Europa 2020 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

#### Geänderter Text

(10) In der Mitteilung der Kommission zu Europa 2020 wird eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum entwickelt. Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

#### Begründung

Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist für den Erfolg der Strategie Europa 2020 von ausschlaggebender Bedeutung. In der Strategie Europa 2020 gibt es spezifische Vorschriften, die aus dem einschlägigen UN-Übereinkommen abgeleitet sind.

PE491.176v02-00 80/138 RR\1010576DE.doc

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Verwirklichung der übergreifenden Priorität der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in jedweder Form erfordert ein ausreichendes und vorhersehbares Niveau der Finanzierung. Deshalb sollte das Bemühen um eine Vereinfachung und eine effizientere Verwaltung der Finanzmittel gewährleisten, dass auf Dauer Finanzmittel der Union für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in jedweder Form verfügbar sind, dass das Niveau der für diese Priorität vorbehaltenen Finanzmittel nicht unter das Niveau der Finanzausstattung für Daphne III gesenkt wird und dass eine ausgewogene geografische Verteilung zwischen den Organisationen, die Finanzzuweisungen erhalten, sichergestellt ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Finanzierung von Programmen und Aktivitäten, die der Förderung der Rechte der Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter dienen, ist von grundlegender Bedeutung, um sicherzustellen, dass der Haushaltsplan der EU das im AEUV zum Ausdruck gebrachte Engagement für die Gleichstellung der Geschlechter widerspiegelt. Deshalb sollte die

Kommission Programme und Maßnahmen für eine Finanzierung auswählen, indem sie die Vorschläge anhand vorher festgelegter Kriterien bewertet, bei denen der europäische Mehrwert im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in jedweder Form in besonderem Maße berücksichtigt wird.

# Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Die regelmäßige Erhebung vergleichbarer Daten über verschiedene Arten von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und sonstige gefährdete Gruppen innerhalb der Union ist äußerst wichtig, um das wahre Ausmaß des Problems der Gewalt ermessen und geeignete Lösungen einleiten zu können.

### Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Gemäß den Artikeln 8, 9 und 10
AEUV wirkt die Union bei allen ihren
Tätigkeiten darauf hin, die Gleichstellung
von Frauen und Männern zu fördern und
die soziale Ausgrenzung und
Diskriminierung aus Gründen des
Geschlechts, der Rasse, der ethnischen
Herkunft, der Religion oder der
Weltanschauung, einer Behinderung, des
Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu
bekämpfen.

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15b) Geschlechtsspezifische
Budgetierung ist die Anwendung des
Gender Mainstreaming auf die
Haushaltsprozesse. Sie impliziert eine
geschlechtsspezifische Bewertung von
Mittelausstattungen, bei welchen der
Aspekt der Gleichstellung auf allen
Ebenen des Haushaltsprozesses
berücksichtigt wird und die Einnahmen
und Ausgaben so umstrukturiert werden,
dass die Gleichstellung der Geschlechter
gefördert wird.

# Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Um den Erfolg zu gewährleisten, sollte eine zunehmende Zweckbestimmung von Finanzmitteln für Vorhaben gewährleistet werden, die darauf abzielen, die Rechte der Frauen zu verteidigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern, einschließlich von Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen. Die Fördermittel sollen alljährlich ausgewogen verteilt werden, um die Kontinuität der verfolgten Ziele und der durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.

# Änderungsantrag 21

RR\1010576DE.doc 83/138 PE491.176v02-00

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts gerichtet sind, und überprüft anhand der Endergebnisse der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen, ob tatsächlich ein europäischer Mehrwert erzielt wurde.

#### Geänderter Text

Aus dem Programm werden Maßnahmen mit europäischem Mehrwert in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Gender-Budgeting (Aufstellung der Haushalte unter geschlechtsspezifischen Gesichtspunkten) finanziert. Zu diesem Zweck trägt die Kommission dafür Sorge, dass die geförderten Maßnahmen auf die Erzielung eines europäischen Mehrwerts gerichtet sind, und überprüft anhand der Endergebnisse der aus dem Programm finanzierten Maßnahmen, ob tatsächlich ein europäischer Mehrwert erzielt wurde. Der europäische Mehrwert wird auf der Grundlage des Potenzials der Maßnahmen bewertet, einen Beitrag zur Verwirklichung der übergreifenden Prioritäten der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen zu leisten.

# Änderungsantrag 22

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im *Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und* in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und *geschützt* werden.

### Geänderter Text

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, wie sie im AEUV, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den internationalen Menschenrechtsübereinkommen, denen die Union beigetreten ist, verankert sind, gefördert, geschützt und effektiv umgesetzt werden.

PE491.176v02-00 84/138 RR\1010576DE.doc

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

#### Geänderter Text

(b) Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

### Begründung

Siehe Änderungsanträge 10 und 11 zur Festlegung spezifischer Ziele im Hinblick auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Verhinderung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und sonstige gefährdete Gruppen.

### Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Förderung von Frauenrechten, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Teilhabe von Frauen und Bemühungen, um zu gewährleisten, dass die Gleichstellungsperspektive bei der Festlegung und Durchführung aller Politiken und Maßnahmen der EU berücksichtigt wird;

# Änderungsantrag 25

RR\1010576DE.doc 85/138 PE491.176v02-00

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) Erleichterung der Gerichtsverfahren im Falle der Nichteinhaltung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung mittels einfacher und zügiger Verfahren;

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) Vorbeugung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche, Frauen und andere Risikogruppen, wie ältere Menschen, von geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt durch nahestehende Personen und Bereitstellung von Unterstützung und Schutz für Opfer solcher Gewalt und Ausweisung von Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den spezifischen Vorgaben ergriffen wurden, welche in diesem Punkt unter der Bezeichnung "Daphne" aufgeführt wurden;

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bd) Schutz und Förderung der Gleichberechtigung;

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b e (neu)

PE491.176v02-00 86/138 RR\1010576DE.doc

### Vorschlag der Kommission

### Geänderter Text

(be) die Vorbeugung und Bekämpfung der Gewalt und des Hasses, insbesondere auf der Grundlage des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder der persönlichen Überzeugung, der Behinderung, des Alters und der sexuellen Identität, sowie die Förderung der Toleranz und der Achtung der Menschenwürde;

# Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bf) die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau auf dem Arbeitsmarkt und die Bekämpfung der entsprechenden Diskriminierung;

# Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) *stärkere* Achtung der Rechte des Kindes;

(d) Achtung der Rechte des Kindes unter Berücksichtigung der besonderen Verwundbarkeit von Mädchen;

### Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Indikatoren und die quantitativen Angaben, die die Bewertung

der Verwirklichung der in der vorliegenden Verordnung aufgeführten Zielvorgaben gestatten, werden nach Geschlechtern aufgeschlüsselt.

# Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken;

### Geänderter Text

(a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken, insbesondere mit Blick auf die Stärkung und zunehmende Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger im Hinblick auf die Kenntnis und die Aneignung ihrer Rechte, vor allem in den Bereichen der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Nichtdiskriminierung;

# Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Hilfe und Unterstützung für regierungsunabhängige Organisationen (NGO) und andere Organisationen, die im Bereich der Gewaltprävention und - bekämpfung tätig sind;

# Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bb) die Unterstützung und Förderung von Vereinigungen und regierungsunabhängigen Organisationen,

PE491.176v02-00 88/138 RR\1010576DE.doc

die insbesondere auf dem Gebiet der Vorbeugung sowie der Ermittlung, des Schutzes und der Hilfe für die Opfer des Menschenhandels tätig sind;

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bc) die Unterstützung von Vereinigungen und deren zum Teil auch transnationalen Netzwerken, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit tätig sind, sowie die Förderung des Austauschs von Informationen, bewährten Verfahrensweisen und Formen des Vorgehens bei der psychologischen Betreuung und rechtlichen Beratung bzw. der wirtschaftlichen und sozialen Unterstützung und die Unterstützung der sozialen Reintegration von Gewaltopfern;

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(bd) die Unterstützung der Vereinigungen und regierungsunabhängigen Organisationen beim Austausch von Informationen, bewährten Verfahrensweisen und Formen des Vorgehens auf dem Gebiet der Rehabilitation und sozialen Reintegration von Gewalttätern, gekoppelt an das Programm "Justiz";

Änderungsantrag 37

RR\1010576DE.doc 89/138 PE491.176v02-00

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(be) die Unterstützung von Hilfsorganisationen für Frauen, die auf dem Arbeitsmarkt oder im gesellschaftlichen Rahmen Opfer von Diskriminierung geworden sind;

# Änderungsantrag 38

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) analytische Arbeiten wie Sammlung von Daten und Statistiken; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen;

### Geänderter Text

(a) Analytische Arbeiten wie die regelmäßige Sammlung vergleichbarer und aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, einschließlich der verschiedenen Arten von Gewalt und einer großen Bandbreite von Missbrauchsformen, die von körperlichen Übergriffen bis zu emotionalem Missbrauch von Kindern, Jugendlichen, Frauen und sonstigen gefährdeten Gruppen reichen; Entwicklung gemeinsamer Methoden und gegebenenfalls Indikatoren oder Referenzwerte, wobei darauf zu achten ist, dass diese Daten und Informationen nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden; Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen; Bewertungen und Folgenabschätzungen; Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitfäden, Berichten und Schulungsmaterial; Überprüfung und Bewertung der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Durchführung der Unionspolitiken; Workshops, Seminare, Expertentreffen, Konferenzen unter Einbeziehung eines globalen und transversalen geschlechtsspezifischen Ansatzes;

PE491.176v02-00 90/138 RR\1010576DE.doc

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen;

### Geänderter Text

(b) Schulungsmaßnahmen, unter anderem Personalaustausch, Workshops, Seminare, Ausbilder-Schulungen und Entwicklung von Online- und sonstigen Schulungsmodulen, die in enger Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft und Sachverständigen konzipiert werden und einen globalen und transversalen geschlechtsspezifischen Ansatz einbeziehen; gegebenenfalls beziehen diese Maßnahmen die Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsperspektive mit ein und zielen auf die Verhinderung, Bekämpfung und Erkennung geschlechtsspezifischer Gewalt und die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern ab;

# Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Kampagnen, die Geschlechterstereotypen und der Kommerzialisierung von Frauenbildern in den Medien entgegentreten;

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten:

#### Geänderter Text

(c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen, die an ein bestimmtes Publikum gerichtet sind, einschließlich Kampagnen zur Gewaltprävention und -bekämpfung und der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten; bei diesen Aktivitäten muss auf die Einbeziehung eines transversalen und globalen geschlechtsspezifischen Ansatzes geachtet werden, der sich auf die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, die Nichtdiskriminierung und die Teilhabe der Frauen konzentriert;

# Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

(d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des

### Geänderter Text

(d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des

PE491.176v02-00 92/138 RR\1010576DE.doc

Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Unterstützung mithilfe von aktionsbezogenen Finanzhilfen und Betriebskostenzuschüssen für regierungsunabhängige Organisationen oder andere Organisationen, die die Zielvorgaben des Programms verfolgen, insbesondere der zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Frauen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Einrichtung und Durchführung von Programmen zur Unterstützung von Opfern und gefährdeter Gruppen auf dem Gebiet der Prävention und Bekämpfung von Gewalt; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

# Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(da) Maßnahmen, die spezifisch dazu konzipiert werden, die Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zu fördern, und effektive Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen in jedweder Form.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1 a (neu)

RR\1010576DE.doc 93/138 PE491.176v02-00

### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(1a) Um die Kontinuität der mit dem Programm verfolgten Ziele und Maßnahmen zu gewährleisten, unterscheidet sich die jährliche Höhe der Finanzmittel für jeden Bereich nicht wesentlich, sofern nicht objektive Gründe vorliegen, die ordnungsgemäß zu dokumentieren und weit im Voraus mitzuteilen sind.

# Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Ein vergleichbarer oder höherer Umfang an finanzieller Unterstützung wird für jede der Zielvorgaben dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Höhe der Finanzierung bereitgestellt, die im Rahmen der Programme gemäß Artikel 13 für den Zeitraum 2007 bis 2013 vorgesehen war. Durch die Zuweisung von Mitteln für diese Bereiche in jährlichen Arbeitsprogrammen trägt die Kommission den Prioritäten der Union und der Notwendigkeit Rechnung, an einer angemessenen und fairen Mittelhöhe für alle Bereiche festzuhalten, die in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführt werden.

# Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission

Geänderter Text

2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission

PE491.176v02-00 94/138 RR\1010576DE.doc

Jahresarbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

Jahresarbeitsprogramme in Bezug auf die spezifischen Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 und die Maßnahmen gemäß Artikel 5 in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren angenommen.

### Begründung

The proposed regulation does not include information on how the funding will be allocated to the different priorities and actions across the year and it does not provide guarantees that the levels of funding for the specific objectives of the programme will be predictable each year. Promoting equality of all, implementing the principle of non-discrimination, promoting equality between women and men and combating violence against women, children and other vulnerable persons require sustainable and predictable funding every year. In addition, European Networks working on those topics require sustainable and predictable funding to be able to continue their work with their members in an effective manner. The legal text of the Programme must provide some indication that funding for activities in these fields will be available every year.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Es ist eine angemessene und faire Verteilung der finanziellen Unterstützung zwischen den verschiedenen von dieser Verordnung abgedeckten Bereichen zu gewährleisten, wobei die Höhe der Finanzmittel zu berücksichtigen ist, die den Programmen gemäß Artikel 13 für den Zeitraum 2007 bis 2013 zugewiesen wurden. Bei der Beschlussfassung über die Zuweisung von Mitteln für diese Bereiche in ihren jährlichen Arbeitsprogrammen trägt die Kommission der Notwendigkeit Rechnung, die Finanzmittel für die spezifischen Ziele gemäß Artikel 4 Absatz 1 aufzustocken.

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Das Programm wird von der Kommission regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage in den Schwerpunktbereichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Gleichzeitig lässt sich so feststellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind. Die Indikatoren sind gegebenenfalls nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufzuschlüsseln.

#### Geänderter Text

1. Das Programm wird von der Kommission regelmäßig daraufhin überprüft, inwieweit die auf seiner Grundlage in den Schwerpunktbereichen gemäß Artikel 5 Absatz 1 durchgeführten Maßnahmen umgesetzt und die in Artikel 4 genannten spezifischen Ziele verwirklicht worden sind. Gleichzeitig lässt sich so feststellen, wie in den Programmtätigkeiten Fragen der Geschlechtergleichstellung, der Bekämpfung von Gewalt und des Schutzes davor und der Nichtdiskriminierung angegangen worden sind. Die Indikatoren sind nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufzuschlüsseln.

# Änderungsantrag 49

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gegenstand der Zwischenbewertung sind die in Bezug auf die Programmziele erreichten Fortschritte, die Effizienz des Mitteleinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms, um feststellen zu können, ob die Finanzierung in den Programmbereichen nach 2020 zu verlängern, zu ändern oder auszusetzen ist. Geprüft wird dabei auch, inwieweit das Programm weiter vereinfacht werden könnte, ob es sowohl in sich schlüssig als auch nach außen kohärent ist und ob seine Zielvorgaben nach wie vor relevant sind. Bei der Bewertung sind die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen der in Artikel 13 genannten Programme zu berücksichtigen.

### Geänderter Text

3. Gegenstand der Zwischenbewertung sind die in Bezug auf die Programmziele erreichten Fortschritte, die Effizienz des Mitteleinsatzes und der europäische Mehrwert des Programms, um feststellen zu können, ob die Finanzierung in den Programmbereichen nach 2020 zu verlängern, zu ändern oder auszusetzen ist. Geprüft wird dabei auch, inwieweit das Programm weiter vereinfacht werden könnte, ob es sowohl in sich schlüssig als auch nach außen kohärent ist und ob seine Zielvorgaben nach wie vor relevant sind. Bei der Bewertung sind die Ergebnisse der Ex-post-Bewertungen der in Artikel 13 genannten Programme zu berücksichtigen.

PE491.176v02-00 96/138 RR\1010576DE.doc

In ihrer Zwischenbewertung berichtet die Kommission insbesondere über Betriebskostenzuschüsse im Zusammenhang mit der Finanzierung von wichtigen Akteuren, wichtigen Netzwerken auf europäischer Ebene, Sachverständigennetzwerken oder Beobachtungsstellen auf europäischer Ebene.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Bewertung der Verwirklichung der allgemeinen und spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 und Artikel 4 Absatz 1 stützt sich auf messbare, nach Geschlechtern aufgeschlüsselte Leistungsindikatoren. Der europäische Mehrwert im Hinblick auf die Verwirklichung der übergreifenden Priorität der Gleichstellung der Geschlechter und der Gewalt gegen Frauen ist eine vorrangige Bezugsgröße.

Änderungsantrag 51

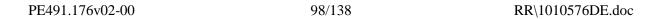
Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 – Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) In dem vorläufigen
Bewertungsbericht und dem
nachträglichen Bewertungsbericht muss
auf die Einbeziehung eines transversalen
und globalen geschlechtsspezifischen
Ansatzes geachtet werden; die
Schlussfolgerungen der Bewertung sind
auf geschlechtsspezifische Indikatoren
und Daten, die nach Geschlechtern

aufgeschlüsselt sind, zu stützen.



# **VERFAHREN**

Titel	Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020		
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD)		
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011		
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 15.12.2011		
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - Datum der Bekanntgabe im Plenum	24.5.2012		
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Regina Bastos 22.11.2011		
Prüfung im Ausschuss	10.7.2012 3.9.2012		
Datum der Annahme	19.9.2012		
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 1 0: 3		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Marije Cornelissen, Edite Estrela, Iratxe García Pérez, Zita Gurmai, Mikael Gustafsson, Mary Honeyball, Lívia Járóka, Teresa Jiménez-Becerril Barrio, Nicole Kiil-Nielsen, Silvana Koch-Mehrin, Rodi Kratsa-Tsagaropoulou, Astrid Lulling, Barbara Matera, Krisztina Morvai, Norica Nicolai, Joanna Senyszyn, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Britta Thomsen, Marina Yannakoudakis, Anna Záborská, Inês Cristina Zuber		
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Silvia Costa, Mariya Gabriel, Ana Miranda, Doris Pack, Antigoni Papadopoulou, Licia Ronzulli, Angelika Werthmann		

#### STELLUNGNAHME DES HAUSHALTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Matera

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

Die Kommission hat einen Vorschlag für das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 als Teil des nächsten mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) vorgelegt. Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden.

Das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" soll im Interesse der Vereinfachung und Rationalisierung an die Stelle der folgenden drei derzeitigen Programme treten: Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Daphne III und die Abschnitte des Programms für "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter") Beschäftigung und soziale Solidarität (PROGRESS). Die Kommission kam im Anschluss an eine Folgenabschätzung zu dem Schluss, dass die Verschmelzung dieser Programme ein besseres Finanzierungskonzept im Bereich Menschenrechte, Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Unionsbürgerschaft ermöglichen wird.

Das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" legt den Schwerpunkt auf fünf spezifische Ziele:

- Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- Förderung der effektiven Anwendung der Grundsätze der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

100/138

RR\1010576DE.doc

Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;



PE491.176v02-00

- stärkere Achtung der Rechte des Kindes;
- Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

Die Verfasserin der Stellungnahme ist besorgt, dass im Vergleich zum laufenden Finanzierungszeitraum Fragen, wie der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor jeglicher Form von Gewalt, die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung, sowie die Gleichstellungsproblematik und die durchgängige Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in dem Vorschlag für den neuen Zeitraum nicht ausdrücklich behandelt werden und deshalb zu wenig Aufmerksamkeit und finanzielle Unterstützung erhalten könnten.

Laut dem Vorschlag der Kommission werden, um beurteilen zu können, inwieweit diese Ziele erreicht wurden, als wichtigste Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung der betreffenden Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen. Die Verfasserin der Stellungnahme weist darauf hin, dass die Wahrnehmung und die Anzahl der Beschwerden keine idealen Indikatoren zur Beurteilung des Fortschritts sind. Sie können von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst sein, von denen viele außerhalb des Anwendungsbereichs des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" fallen. Auch allein die Tatsache eines Rückgangs der Zahl der Beschwerden kann nicht als Bestätigung des Erfolgs des Programms dienen.

Für die Durchführung des Programms im Zeitraum 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 sind (zu gegenwärtigen Preisen) 439 Mio. EUR vorgesehen. Inflationsbereinigt und Programmanpassungen nicht mitgerechnet ist der Umfang der für die Schaffung eines Raums des Rechts in der Europäischen Union zur Verfügung stehenden Mittel künftig vergleichbar mit den Finanzmitteln für den derzeitigen MFR.

Das von der Kommission vorgeschlagene Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014-2020 sollte mit den folgenden Änderungen angenommen werden.

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 a (neu)

### Entwurf einer legislativen Entschließung

#### Geänderter Text

1a. weist darauf hin, dass der im Legislativvorschlag angegebene Finanzrahmen lediglich als Anhaltspunkt für den Gesetzgeber dient und dass er erst festgelegt werden kann, wenn eine Einigung über den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 erzielt wurde;

# Änderungsantrag 2

# Entwurf einer legislativen Entschließung Ziffer 1 b (neu)

Entwurf einer legislativen Entschließung

Geänderter Text

1b. verweist auf seine Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der "Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa<sup>1</sup>; bekräftigt erneut, dass ausreichende zusätzliche Mittel im nächsten MFR erforderlich sind, damit die Union ihren derzeitigen politischen Prioritäten und den im Vertrag von Lissabon vorgesehenen neuen Aufgaben gerecht werden sowie auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren kann; fordert den Rat – sollte er diesen Ansatz nicht teilen - auf, klar und deutlich zu sagen, welche seiner politischen Prioritäten oder Projekte trotz ihres nachweislichen europäischen Mehrwerts ganz aufgegeben werden könnten; weist darauf hin, dass selbst bei einer Erhöhung des Umfangs der Ressourcen für den nächsten MFR um mindestens 5 % im Vergleich zu ihrem Volumen von 2013 nur ein begrenzter Beitrag zur Verwirklichung der vereinbarten Zielvorgaben und Verpflichtungen sowie dem Grundsatz der

PE491.176v02-00 102/138 RR\1010576DE.doc

Solidarität der	Union	geleistet	werden
kann;			

\_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0266.

# Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) In seiner Entschließung vom 8. Juni 2011 zu der Investition in die Zukunft: ein neuer mehrjähriger Finanzrahmen (MFR) für ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und inklusives Europa<sup>1</sup> unterstrich das Europäische Parlament, dass eine Förderung der Unionsbürgerschaft eine direkte Auswirkung auf das Alltagsleben der Europäer hat und dass sie zu einem besseren Verständnis der Chancen beiträgt, die die Politiken der Union liefern, sowie ihrer Grundrechte, wie sie in der Europäischen Charta der Grundrechte und den Verträgen verankert sind; ist davon überzeugt, dass eine angemessene Finanzierung im Bereich der Bürgerschaft gewährleistet werden muss.

RR\1010576DE.doc 103/138 PE491.176v02-00

<sup>1</sup> Angenommene Texte, P7\_TA(2011)0266.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Rationalisierung und Vereinfachung der Finanzierungsstruktur sollte nicht zu einer Kürzung der Finanzmittel führen, die in den vorangegangenen Programmen im Zeitraum 2007-2013 zur Verfügung standen. Um den Zugang für mögliche Antragsteller zu erleichtern, sollten auch die Antragsverfahren und die Anforderungen an die Finanzverwaltung vereinfacht und jegliche Verwaltungslasten beseitigt werden. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die dazugehörigen Dokumente sollten in allen Amtssprachen der Union verfügbar sein.

Begründung

Siehe Änderungsantrag 8 von Frau Göncz.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Die Verbesserung der Durchführung und der Qualität der Ausgaben sollten Leitprinzipien für die Verwirklichung der Ziele des Programms sein, während gleichzeitig eine optimale Verwendung der finanziellen Mittel

PE491.176v02-00 104/138 RR\1010576DE.doc

#### sicherzustellen ist.

# Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 14 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14a) Es ist wichtig, dass eine wirtschaftliche Haushaltsführung des Programms und seine möglichst effiziente und nutzerfreundliche Durchführung sichergestellt werden, wobei Rechtssicherheit und die Zugänglichkeit des Programms für alle Teilnehmer zu gewährleisten sind.

# Änderungsantrag 8

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden.

#### Geänderter Text

Allgemeines Ziel des Programms ist es, einen Raum weiter zu entwickeln, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden.

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

### Vorschlag der Kommission

- 1. Um das in Artikel 3 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:
- a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;
- c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;
- d) stärkere Achtung der Rechte des Kindes;
- e) Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

#### Geänderter Text

- 1. Um das in Artikel 3 genannte allgemeine Ziel zu erreichen, werden dem Programm die nachstehenden spezifischen Ziele vorgegeben:
- a) Beitrag zur besseren Wahrnehmung der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;
- b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der durchgängigen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;
- c) Beitrag zur Sicherstellung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten;
- d) stärkere Achtung der Rechte des Kindes, Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor jeglicher Form von Gewalt, Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung;
- e) Durchsetzung der aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsenden Rechte und Förderung der unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt durch Unterstützung des grenzübergreifenden Geschäftsverkehrs, damit Verbraucher und Unternehmen im Vertrauen auf ihre Rechte am Geschäftsverkehr im Binnenmarkt teilnehmen können.

PE491.176v02-00 106/138 RR\1010576DE.doc

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen.

#### Geänderter Text

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte, eine bessere Einstufung von Mitgliedstaaten in international anerkannten Menschenrechtsindizes und die Anzahl der erfolgreich erledigten Beschwerden herangezogen.

# Änderungsantrag 11

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union *nach außen*; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als

### Geänderter Text

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als

RR\1010576DE.doc 107/138 PE491.176v02-00

auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten; auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

### Begründung

Die Vermittlung der politischen Prioritäten der EU nach außen wird bereits im Rahmen von Titel 16 "Kommunikation" des EU-Haushalts finanziert.

## Änderungsantrag 12

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms beträgt 439 Mio. EUR.

#### Geänderter Text

1. Die Finanzausstattung für die Durchführung dieses Programms für den Zeitraum von 2014 bis 2020, die für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer [17] der Interinstitutionellen Vereinbarung vom ../../... zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung darstellt, beträgt 439 Mio. EUR.

# Änderungsantrag 13

# Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde *in den Grenzen* der Verordnung (*EU, Euratom*) *des Rates Nr. XX/XX vom XX* zur Festlegung des mehrjährigen

# Geänderter Text

3. Die verfügbaren jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde *unbeschadet der Bestimmungen* der Verordnung zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre

PE491.176v02-00 108/138 RR\1010576DE.doc

Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 bewilligt.

2014–2020 und der Interinstitutionellen Vereinbarung vom XXX/201z zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung bewilligt.

## Änderungsantrag 14

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds).

#### Geänderter Text

1. Die Kommission gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit anderen Unionsinstrumenten, unter anderem mit dem Programm "Justiz", dem Programm "Europa für Bürgerinnen und Bürger" sowie mit Programmen in den Bereichen Inneres, Beschäftigung und Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, Informationsgesellschaft und Erweiterung, insbesondere mit dem Instrument für die Heranführungshilfe und den Fonds auf der Grundlage des gemeinsamen strategischen Rahmens (GSR-Fonds). Die Kommission sorgt auch für allgemeine Kohärenz, Komplementarität und Synergien mit den EU-Einrichtungen, deren Aufgaben in den gleichen Bereichen liegen wie die des Programms.

# Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Programm kann sich Ressourcen

Geänderter Text

2. Das Programm kann sich Ressourcen

RR\1010576DE.doc 109/138 PE491.176v02-00

mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Justiz" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Justiz" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen.

mit anderen Unionsinstrumenten, insbesondere mit dem Programm "Justiz" teilen, um Maßnahmen durchzuführen, die den Zielen beider Programme entsprechen. Für eine aus dem Programm finanzierte Maßnahme können auch Mittel aus dem Programm "Justiz" vergeben werden, sofern die Mittel nicht dieselben Kostenelemente betreffen. Die Beschaffung von Mitteln aus zwei Quellen (double-sourcing) sollte durch die eindeutige Angabe der Finanzierungsquellen für jede Ausgabenkategorie gemäß dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung vermieden werden.

### Begründung

Die Bedingungen, unter denen Mittel zwischen den verschiedenen Programmen aufgeteilt werden können, sind nicht klar. Ein weiteres Problem ist die zu breite Streuung von Mitteln zwischen verschiedenen kleinen Projekten.

## **VERFAHREN**

Titel	Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020				
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD)				
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011				
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011				
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Barbara Matera 6.2.2012				
Datum der Annahme	12.7.2012				
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 28 -: 3 0: 2				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Marta Andreasen, Richard Ashworth, Jean Louis Cottigny, Jean-Luc Dehaene, Isabelle Durant, James Elles, Göran Färm, José Manuel Fernandes, Eider Gardiazábal Rubial, Salvador Garriga Polledo, Lucas Hartong, Jutta Haug, Monika Hohlmeier, Anne E. Jensen, Jan Kozłowski, Alain Lamassoure, Giovanni La Via, Barbara Matera, Claudio Morganti, Juan Andrés Naranjo Escobar, Nadezhda Neynsky, Dominique Riquet, Alda Sousa, Helga Trüpel				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Alexander Alvaro, Bendt Bendtsen, Frédéric Daerden, Gerben-Jan Gerbrandy, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Jutta Steinruck, Theodor Dumitru Stolojan, Nils Torvalds				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Leonardo Domenici				

#### STELLUNGNAHME DES RECHTSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Klaus-Heiner Lehne

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

Das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014-2020 soll zur Verwirklichung der Ziele des Stockholmer Programms beitragen, indem die Rechte der Bürger gefördert und geschützt werden, die in den Verträgen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union eingeräumt werden.

Viele der von den Bürgern berichteten Probleme bei der Ausübung ihres Rechts auf Freizügigkeit werden dadurch verursacht, dass sie oder die öffentlichen Stellen, mit denen sie zu tun haben, sich der Rechte oder des Ausmaßes der nach den Verträgen bestehenden Rechte nicht hinreichend bewusst sind. Das übergreifende Ziel dieses Programms ist es, dem abzuhelfen.

Dieses Programm wird der Nachfolger der derzeitigen Programme "Grundrechte und Unionsbürgerschaft", Daphne III und (teilweise) PROGRESS sein. Das neue umfassende Programm wird die Ziele der gegenwärtigen Programme zusammenführen, um größere Flexibilität bei der Entscheidung über die Verteilung von Finanzmitteln zwischen bestimmten Programmen zu ermöglichen.

Der Rechtsausschuss ist der Ansicht, dass dies der Europäischen Union ermöglichen wird, weiterhin den Zugang zu Rechten zu fördern und hofft, dass ein neues Gesamtprogramm in diesem Bereich Synergien schaffen und größere Wirkung haben wird.

Dieses Programm ergänzt das verwandte Programm "Justiz" (2014-2020), für das der Rechtsausschuss gemeinsam mit dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres verantwortlich ist.

In Erwägung der verwendeten Rechtsgrundlagen werden die Mittel des Programms folgende

Bereiche betreffen: Bekämpfung der Diskriminierung (Artikel 19 Absatz 2 AEUV), das Recht auf Freizügigkeit (Artikel 21 Absatz 2 AEUV), den Binnenmarkt (Artikel 114 AEUV), das Gesundheitswesen (Artikel 168 AEUV), den Verbraucherschutz (Artikel 169 AEUV) und administrative Unterstützung der Mitgliedstaaten, einschließlich des Informationsaustausches und Schulung (Artikel 197 AEUV).

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass das allgemeine Ziel (Artikel 3) und die spezifischen Ziele (Artikel 4) sowie die Schwerpunktbereiche (Artikel 5), wie sie aus dem Vorschlag hervorgehen, im Großen und Ganzen zufriedenstellend sind, so dass er eine breite Unterstützung des Programms befürwortet.

Der Ausschuss schlägt jedoch einige kleinere Änderungen der Bestimmungen dieses Verordnungsentwurfs vor, im Wesentlichen mit dem Ziel, dass die Details des Programms hinreichend genau sind.

Darüber hinaus ist der Ausschuss der Ansicht, dass die Verwendung delegierter Rechtsakte für die Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme angemessener wäre.

### ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

# Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Für die Annahme der Jahresarbeitsprogramme sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Durchführungsbefugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden. Die Auswirkungen auf den Haushalt können angesichts der Höhe der Geänderter Text

(17) Um das Programm durchzuführen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte hinsichtlich der Annahme der Jahresarbeitsprogramme zu erlassen. Es ist von besonderer Wichtigkeit, dass die Kommission im Zuge ihrer vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen – auch auf Expertenebene – durchführt. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem

jeweiligen jährlichen Beträge als unerheblich angesehen werden. Deshalb sollte auf das Beratungsverfahren zurückgegriffen werden. Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

### Begründung

Dieser Änderungsantrag und die Änderungsanträge 6 bis 15 bezwecken die Festlegung dessen, dass die jährlichen Arbeitsprogramme die Form delegierter Rechtsakte haben sollten.

## Änderungsantrag 2

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen.

#### Geänderter Text

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Zahl und der Prozentsatz der Bürger, die durch im Rahmen des Programms finanzierte Sensibilisierungskampagnen erreicht wurden, auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene erfasste qualitative Angaben dazu, in welchem Maße die Bürger die ihnen nach Unionsrecht zustehenden Rechte kennen und die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte und die Anzahl der Beschwerden herangezogen.

#### Begründung

Dieser Änderungsantrag bezweckt die Gewährleistung dessen, dass die zur Bewertung des Programms herangezogenen Indikatoren hinreichend genau sind.

### Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

PE491.176v02-00 114/138 RR\1010576DE.doc

### Vorschlag der Kommission

c) wechselseitiges Lernen, Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten;

#### Geänderter Text

c) wechselseitiges Lernen,

Zusammenarbeit, Koordinierungsmechanismen für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie Aufklärung und Wissensverbreitung, darunter Ermittlung und Austausch bewährter Verfahren, innovativer Konzepte und Erfahrungen sowie Organisation von Peer-Reviews; Veranstaltung von Konferenzen und Seminaren; Organisation von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, Medienkampagnen und –veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der Rechtsvorschriften und der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und -Instrumenten, einschließlich der grenzüberschreitenden Interoperabilität der bestehenden Systeme und Anwendungen in den Mitgliedstaaten;

### Begründung

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass der Entwurf den grenzüberschreitenden Problemen nicht genügend Aufmerksamkeit widmet.

## Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken;

### Geänderter Text

d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken;

RR\1010576DE.doc 115/138 PE491.176v02-00

Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Verbesserung der Koordinierung der bestehenden Netzwerke; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

#### Begründung

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass die Maßnahmen des Programms auch auf die Verbesserung der Koordination zielen sollten.

## Änderungsantrag 5

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. In die Maßnahmen des Programms können öffentliche und/oder private Einrichtungen und juristische Personen mit rechtlichem Sitz in anderen Drittstaaten, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist.

#### Geänderter Text

2. In die Maßnahmen des Programms können öffentliche und/oder private Einrichtungen und juristische Personen mit rechtlichem Sitz in anderen Drittstaaten, insbesondere in Ländern, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, einbezogen werden, wenn dies dem Zweck dieser Maßnahmen dienlich ist und wenn diese Maßnahmen von dem betreffenden Drittstaat kofinanziert werden.

#### Begründung

Der Ausschuss ist der Ansicht, dass Programme, die in Ländern durchgeführt werden, die unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallen, von dem betreffenden Drittstaat kofinanziert werden sollten.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Verordnung

PE491.176v02-00 116/138 RR\1010576DE.doc

### Artikel 8 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**Durchführungsmaßnahmen** 

Jährliche Arbeitsprogramme

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission gewährt die Finanzhilfe der Union im Einklang mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XX/XX vom XX über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Maßgabe von Artikel 9 zur Annahme der jährlichen Arbeitsprogramme delegierte Rechtsakte zu erlassen.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Zur Durchführung des Programms nimmt die Kommission Jahresarbeitsprogramme in Form von Durchführungsrechtsakten an. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Beratungsverfahren erlassen. entfällt

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Die Jahresarbeitsprogramme enthalten Maßnahmen zu ihrer Durchführung, die entfällt

RR\1010576DE.doc 117/138 PE491.176v02-00

Prioritäten für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und alle sonstigen nach Maßgabe der Verordnung (EU, Euratom) Nr. XX/XX vom XX über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union erforderlichen Elemente.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ausschussverfahren

Ausübung übertragener Befugnisse

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Bei diesem Ausschuss handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Geänderter Text

1. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung. Geänderter Text

2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 8 wird der Kommission ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] bis zum 31. Dezember 2020 übertragen.

PE491.176v02-00 118/138 RR\1010576DE.doc

## Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die Übertragung der Befugnisse nach Artikel 8 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der darin genannten Befugnisse. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Ein gemäß Artikel 8 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben hat oder

wenn vor Ablauf dieser Frist sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände zu erheben beabsichtigen. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

## **VERFAHREN**

Titel	Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020				
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD)				
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011				
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	JURI 15.12.2011				
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Klaus-Heiner Lehne 26.6.2012				
Prüfung im Ausschuss	10.7.2012				
Datum der Annahme	18.9.2012				
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 25 -: 0 0: 0				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Raffaele Baldassarre, Luigi Berlinguer, Sebastian Valentin Bodu, Françoise Castex, Christian Engström, Marielle Gallo, Giuseppe Gargani, Lidia Joanna Geringer de Oedenberg, Sajjad Karim, Klaus-Heiner Lehne, Antonio Masip Hidalgo, Jiří Maštálka, Alajos Mészáros, Bernhard Rapkay, Evelyn Regner, Francesco Enrico Speroni, Dimitar Stoyanov, Rebecca Taylor, Alexandra Thein, Rainer Wieland, Cecilia Wikström, Tadeusz Zwiefka				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Piotr Borys, Eva Lichtenberger, Angelika Niebler, Dagmar Roth- Behrendt, József Szájer				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Jacek Włosowicz				

#### STELLUNGNAHME DES PETITIONSAUSSCHUSSES

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020 (COM(2011)0758 – C7-0438/2011 – 2011/0344(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Adina-Ioana Vălean

## **KURZE BEGRÜNDUNG**

Das Programm "Rechte und Unionsbürgerschaft für den Zeitraum 2014 bis 2020" tritt an die Stelle der folgenden drei Programme: Grundrechte und Unionsbürgerschaft, Daphne III, Beschäftigung und soziale Solidarität – Progress (in Bezug auf die Abschnitte "Nichtdiskriminierung und Vielfalt" und "Gleichstellung der Geschlechter").

Gefördert werden sollen mit diesem Programm insbesondere die Rechte, die sich aus der Unionsbürgerschaft ergeben, sowie das Diskriminierungsverbot und der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau, das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, die Rechte des Kindes sowie die Rechte, die aus dem EU-Verbraucherrecht erwachsen.

Der Petitionsausschuss hat eine beträchtliche Zahl von Petitionen im Zusammenhang mit den Zielen des Programms erhalten. Einige Petenten und Organisationen heben die Bedeutung der Finanzierung hervor und äußern Bedenken im Hinblick auf die Schwierigkeit, Zugang zu den Mitteln zu erhalten. Daher ist eine vernünftige, zugängliche und transparente Zuweisung der Mittel notwendig. Unterstützt werden sollten nicht nur die "wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene", sondern auch von kleinen, nichtstaatlichen Organisationen eingereichte nationale Projekte.

Die Verfasserin der Stellungnahme fordert eine bessere Anerkennung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD). Das Übereinkommen ist das erste internationale Menschenrechtsinstrument, dem die EU beigetreten ist. Zahlreiche Petitionen zeugen von den Schwierigkeiten, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, sowie davon, dass sie nicht die grundlegenden Freiheiten und Rechte genießen, die in dem Übereinkommen verankert sind. Der Petitionsausschuss ist gemäß Artikel 33 Absatz 2 an der Schaffung eines Rahmens zur Umsetzung des Übereinkommens beteiligt und soll die Rechte der Menschen mit Behinderung schützen.

Es sollte ausdrücklich auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union verwiesen werden. Die Bereiche Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, Gender Mainstreaming und Verhütung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche sollten zusätzlich als spezifische Ziele in das Programm aufgenommen werden.

# ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Petitionsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

# Änderungsantrag 1

# Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168, Artikel 169 und Artikel 197, Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 2 und 3, sowie auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8, Artikel 10, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 21 Absatz 2, Artikel 114, Artikel 168, Artikel 169 und Artikel 197,

# Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,

## Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) Die Europäische Union beruht auf den

(1) Die Europäische Union beruht auf den

RR\1010576DE.doc 123/138 PE491.176v02-00

Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit: diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Jedem Unionsbürger stehen die im Vertrag garantierten Rechte zu. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon überall in der Union rechtsverbindlich geworden ist, spiegelt die Grundrechte und Grundfreiheiten wider, auf die Personen in der Union Anspruch haben. Damit diese Rechte Wirklichkeit werden, müssen sie gefördert und geachtet werden. Der volle Genuss dieser Rechte sollte gewährleistet und jedwedes Hindernis sollte beseitigt werden.

Grundsätzen der Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit: diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Jedem Unionsbürger stehen die im Vertrag garantierten Rechte zu. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die mit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon überall in der Union rechtsverbindlich geworden ist, spiegelt die Grundrechte und Grundfreiheiten wider, auf die Personen in der Union Anspruch haben. Damit diese Rechte Wirklichkeit werden, müssen sie ausreichend öffentlich kommuniziert, gefördert und geachtet werden. Der volle Genuss dieser Rechte sollte gewährleistet und iedwedes Hindernis sollte beseitigt werden.

# Änderungsantrag

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

4

#### Geänderter Text

(1a) Gemäß der Präambel der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung der Unionsbürgerschaft darstellen.

# Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Bürger sollten die sich aus der

(3) Die Bürger *der EU* sollten die sich aus

PE491.176v02-00 124/138 RR\1010576DE.doc

Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen können in dem Vertrauen darauf, dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

der Unionsbürgerschaft und aus von der Europäischen Union ratifizierten internationalen Übereinkommen wie dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNCRPD) ergebenden Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können. Sie sollten von ihrem Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt in der Union, ihrem aktiven und passiven Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und den Kommunalwahlen in dem Land, in dem sie wohnhaft sind, sowie von ihrem Recht auf konsularischen Schutz und ihrem Petitionsrecht beim Europäischen Parlament in einer der Sprachen der Verträge Gebrauch machen können. Sie sollten unbeschwert in andere Mitgliedstaaten reisen, dort ihren Wohnsitz nehmen oder einer Arbeit nachgehen oder studieren können in dem Vertrauen darauf. dass ihre Rechte geschützt sind, egal, wo sie sich gerade in der Union befinden.

# Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(3a) Bürger und Organisationen der Zivilgesellschaft sollten offen auf Ihre politischen Grundrechte aufmerksam gemacht und ermutigt werden, diese häufiger zu nutzen, um Ihre Interessen in der Union durchzusetzen. Durch die breitere Teilnahme der Bevölkerung am demokratischen Leben der Union werden auch die Stärkung einer europäischen Zivilgesellschaft und die Entwicklung einer europäischen Öffentlichkeit gefördert.

## Änderungsantrag 7

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 4

## Vorschlag der Kommission

(4) Bürger und Unternehmen sollten sich den Binnenmarkt voll zunutze machen können. Bürger sollten die sich aus dem Verbraucherrecht ergebenden Rechte wahrnehmen können, und Unternehmen sollten bei der Ausübung ihrer unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt unterstützt werden. Die Entwicklung von Rechtsinstrumenten zum Vertrags- und Verbraucherrecht stellt eine praktische Lösung für Unternehmen und Verbraucher zur Überwindung grenzübergreifender Probleme dar mit dem Ziel, ihnen mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten, vertragliche Beziehungen mit Partnern in anderen Mitgliedstaaten kostengünstiger zu gestalten und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu garantieren.

#### Geänderter Text

(4) *EU*-Bürger und -Unternehmen sollten sich den Binnenmarkt voll zunutze machen können. Bürger sollten die sich aus dem Verbraucherrecht ergebenden Rechte wahrnehmen können, und Unternehmen sollten bei der Ausübung ihrer unternehmerischen Freiheit im Binnenmarkt unterstützt werden. Die Entwicklung von Rechtsinstrumenten zum Vertrags- und Verbraucherrecht stellt eine praktische Lösung für Unternehmen und Verbraucher zur Überwindung grenzübergreifender Probleme dar mit dem Ziel, ihnen mehr Wahlmöglichkeiten zu bieten, vertragliche Beziehungen mit Partnern in anderen Mitgliedstaaten kostengünstiger zu gestalten und gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau zu garantieren.

## Änderungsantrag 8

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 5

### Vorschlag der Kommission

(5) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie die Gleichheit von Frauen und Männern sind Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung ist ein beständiges Anliegen, das ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln erfordert.

### Geänderter Text

(5) Das Verbot der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, der Toleranz, der Solidarität sowie die Gleichheit von Frauen und Männern sind Werte, die allen Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Die Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung ist ein beständiges Anliegen, das ein koordiniertes Vorgehen auch bei der Vergabe von Finanzmitteln erfordert.

PE491.176v02-00 126/138 RR\1010576DE.doc

## Änderungsantrag 9

## Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 7

#### Vorschlag der Kommission

(7) Gewalt gegen Frauen in jedweder Form stellt eine Verletzung der Grundrechte und eine schwere Gesundheitsgefährdung dar. Diese Gewalt ist überall in der Union gegenwärtig. Gegen sie muss auf koordinierte Weise vorgegangen werden. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

# Geänderter Text

(7) Gewalt gegen Frauen in jedweder Form stellt eine Verletzung der Grundrechte und eine schwere Gesundheitsgefährdung dar. Diese Gewalt ist überall in der Union gegenwärtig. Gegen sie muss auf koordinierte Weise vorgegangen werden. Maßnahmen zur *Verhütung und* Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen tragen zur Gleichstellung von Frauen und Männern bei.

## Änderungsantrag 10

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8

## Vorschlag der Kommission

(8) Die Union ist nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen. Kinder sind schutzbedürftig, vor allem wenn sie unter Armut, sozialer Ausgrenzung oder einer Behinderung leiden oder einer besonderen Gefahrensituation ausgesetzt sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Kinderrechte zu fördern und Kinder vor Schaden *und* Gewalt zu bewahren, von denen eine Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit ausgeht.

#### Geänderter Text

(8) Die Union ist nach Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet, den Schutz der Rechte des Kindes zu fördern und Diskriminierungen zu bekämpfen. Kinder sind schutzbedürftig, vor allem wenn sie unter Armut, sozialer Ausgrenzung oder einer Behinderung leiden oder einer besonderen Gefahrensituation ausgesetzt sind. Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um die Kinderrechte zu fördern und zu schützen und Kinder vor Schaden, Gewalt und jeglicher Verletzung ihrer persönlichen Integrität zu bewahren, von denen eine Gefährdung ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit ausgeht und welche durch sich rasch vollziehende Entwicklungen im Bereich der modernen Kommunikationstechnologie noch vielfältiger geworden und schwerer zu

RR\1010576DE.doc 127/138 PE491.176v02-00

### fassen sind.

## Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der aktuellen demographischen Entwicklung sollte jede Form der Altersdiskriminierung, sei sie gegen Jüngere oder Ältere gerichtet, konsequent bekämpft werden. Derartigen Phänomenen, welche unsere Gesellschaft eines beträchtlichen sozialen, wirtschaftlichen und geistigen Humankapitals berauben, sollte am effektivsten durch Maßnahmen zur nachhaltigen Förderung der Generationensolidarität, zu der die Union laut Artikel 3 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verpflichtet ist, begegnet werden.

## Änderungsantrag 12

# Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Mit der Unterstützung und Förderung der Rechte von Personen innerhalb der Union, der Beseitigung von Diskriminierung und Ungleichheit sowie der Förderung der Unionsbürgerschaft soll ein Beitrag zur Förderung der spezifischen Ziele und Leitinitiativen der Strategie Europa 2020 geleistet werden.

## Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13 Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

#### Vorschlag der Kommission

(13) Die Kommissionsmitteilungen "Überprüfung des EU-Haushalts"<sup>12</sup> und "Ein Haushalt für Europa 2020" machen deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten, mit denen ein eindeutiger europäischer Mehrwert verbunden ist, d. h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und eine korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des Unionsrechts bewirken und so dazu beitragen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken. Gefördert werden sollen darüber hinaus Maßnahmen, die dazu beitragen, dass allen Beteiligten fundiertere Kenntnisse des Unionsrechts und der Unionspolitiken vermittelt werden, und die eine solide analytische Grundlage für deren Unterstützung und Weiterentwicklung liefern. Das Vorgehen auf Unionsebene macht es möglich, dass diese Maßnahmen überall in der Union gleichermaßen zum Tragen kommen und Skaleneffekte genutzt werden. Zudem kann die Europäische Union grenzübergreifende Fragen besser angehen als die Mitgliedstaaten und als europäische Plattform für gegenseitiges Lernen fungieren.

#### Geänderter Text

(13) Die Kommissionsmitteilungen "Überprüfung des EU-Haushalts"<sup>12</sup> und "Ein Haushalt für Europa 2020" machen deutlich, wie wichtig es ist, die Finanzierung auf Maßnahmen auszurichten, mit denen ein eindeutiger europäischer Mehrwert verbunden ist, d. h. bei denen ein Vorgehen auf Unionsebene mehr bewirken kann als ein Alleingang der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung sollen die grenzübergreifende Zusammenarbeit und Vernetzung fördern und eine korrekte, kohärente und konsistente Anwendung des Unionsrechts bewirken und so dazu beitragen, das Vertrauen der Mitgliedstaaten untereinander zu stärken. Gefördert werden sollen darüber hinaus Maßnahmen, die dazu beitragen, dass allen Beteiligten fundiertere Kenntnisse des Unionsrechts und der Unionspolitiken vermittelt werden, und die eine solide analytische Grundlage für deren Unterstützung und Weiterentwicklung sowie für ihre Durchsetzung und angemessene Umsetzung liefern. Das Vorgehen auf Unionsebene macht es möglich, dass diese Maßnahmen überall in der Union gleichermaßen zum Tragen kommen und Skaleneffekte genutzt werden. Zudem kann die Europäische Union grenzübergreifende Fragen besser angehen als die Mitgliedstaaten und als europäische Plattform für gegenseitiges Lernen fungieren.

## Änderungsantrag 14

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Allgemeines Ziel des Programms ist es,

Allgemeines Ziel des Programms ist es,

RR\1010576DE.doc 129/138 PE491.176v02-00

einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, gefördert und geschützt werden. einen Beitrag zur Schaffung eines Raums zu leisten, in dem die Rechte von Personen, wie sie im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verankert sind, uneingeschränkt geachtet, gefördert und geschützt werden.

## Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Beitrag *zur besseren Wahrnehmung* der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte;

Geänderter Text

a) Beitrag zum besseren Wissen und Bewusstsein der sich aus der Unionsbürgerschaft ergebenden Rechte und Förderung der Teilnahme am öffentlichen Leben; Aufforderung an die Bürger, diese Rechte häufiger wahrzunehmen;

### Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. gezielte Ausrichtung auf eine bessere und angemessen finanzierte Kommunikation, sowohl auf europäischer, nationaler als auf lokaler Ebene;

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

PE491.176v02-00 130/138 RR\1010576DE.doc

#### Vorschlag der Kommission

b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen;

#### Geänderter Text

b) Förderung der effektiven Anwendung des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Staatsangehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung einschließlich der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Rechte von Menschen mit Behinderungen und der Rechte älterer Menschen und Bekämpfung der oben genannten Formen der Diskriminierung;

## Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Förderung des Gender Mainstreaming in allen Tätigkeitsbereichen;

## Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bb) Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche sowie Unterstützung von Opfern und Risikogruppen;

# Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

bc) Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und vergleichbaren Formen der Intoleranz;

# Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche sowie von Verbrechen aus Hass und hassmotivierter Gewalt und Unterstützung für Opfer und schutzbedürftige Gruppen;

## Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. Ermittlung und Beseitigung von Barrieren und Hindernissen, die den Zugang von Menschen mit Behinderungen einschränken, damit diese Menschen ihre Bürgerrechte wahrnehmen können;

## Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

ea) Gewährung gleicher Wettbewerbsrechte und gleicher Rechte beim Zugang zum Arbeitsmarkt der Union für die Arbeitnehmer aller Mitgliedstaaten, die sich ergeben aus dem Gleichheitsprinzip, der Nichtdiskriminierung, der Solidarität und der Freizügigkeit aller Bürger in der Union.

## Änderungsantrag 24

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte *und die* Anzahl der Beschwerden herangezogen.

#### Geänderter Text

2. Um beurteilen zu können, inwieweit die in Absatz 1 genannten spezifischen Ziele erreicht wurden, werden als Indikatoren unter anderem die Wahrnehmung der europäischen Öffentlichkeit von der Achtung, der Ausübung und Durchsetzung dieser Rechte sowie Anzahl und Gegenstand der Beschwerden und Petitionen im Zusammenhang mit den Missständen beim Schutz dieser Rechte herangezogen.

# Änderungsantrag 25

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken;

## Geänderter Text

a) bessere Aufklärung und Erweiterung der Kenntnisse über das Unionsrecht und die Unionspolitiken, auch auf der Ebene der lokalen Gebietskörperschaften und bei den Bürgern;

## Änderungsantrag 26

### Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Unterstützung *der Mitgliedstaaten* bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken;

#### Geänderter Text

b) Unterstützung des Mitgliedstaats bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken und Förderung der Umsetzung und Stärkung der Grundrechte im Rahmen des EU-Rechts, insbesondere durch Unterstützung der Organisationen der Bürgergesellschaft;

## Änderungsantrag 27

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten;

## Geänderter Text

c) Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit, Vermittlung gegenseitigen Wissens und Vertiefung des gegenseitigen Vertrauens aller Beteiligten, auch auf regionaler und lokaler Ebene;

### Änderungsantrag 28

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) wechselseitiges Lernen,
Zusammenarbeit sowie Aufklärung und
Wissensverbreitung, darunter Ermittlung
und Austausch bewährter Verfahren,
innovativer Konzepte und Erfahrungen
sowie Organisation von Peer-Reviews;
Veranstaltung von Konferenzen und
Seminaren; Organisation von
Sensibilisierungs- und
Informationskampagnen,

## Geänderter Text

c) wechselseitiges Lernen,
Zusammenarbeit sowie Aufklärung und
Wissensverbreitung, darunter Ermittlung
und Austausch bewährter Verfahren,
innovativer Konzepte und Erfahrungen
sowie Organisation von Peer-Reviews;
Veranstaltung von Konferenzen und
Seminaren; Organisation von
Sensibilisierungs- und
Informationskampagnen,

PE491.176v02-00 134/138 RR\1010576DE.doc

Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen; Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und - Instrumenten;

Medienkampagnen und -veranstaltungen einschließlich der Vermittlung der politischen Prioritäten der Europäischen Union nach außen, insbesondere in Form von Kooperationen mit öffentlichrechtlichen Medienanstalten;

Zusammenstellung und Veröffentlichung von Material zur Verbreitung sowohl von Informationen als auch von Ergebnissen des Programms; Entwicklung, Einsatz und Pflege von Informations- und Kommunikationssystemen und - Instrumenten sowie von Internauftritten, unter anderem in Form einschlägiger Websites, Plattformen, Blogs oder der Verwendung von Web 2.0;

## Änderungsantrag 29

## Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

#### Geänderter Text

d) Unterstützung der Hauptakteure, unter anderem Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung und Anwendung des Unionsrechts und der Unionspolitiken; Unterstützung der wichtigsten Netzwerke auf europäischer Ebene, deren Tätigkeiten mit der Verwirklichung der Ziele dieses Programms zusammenhängen; Unterstützung nichtstaatlicher Organisationen, die in den von dem Programm erfassten Bereichen tätig sind; Förderung der Netzarbeit von Facheinrichtungen und Fachorganisationen oder nationalen, regionalen und kommunalen Behörden auf europäischer Ebene; Finanzierung von Expertennetzen; Finanzierung von Beobachtungsstellen, die auf europäischer Ebene tätig sind.

## Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

RR\1010576DE.doc 135/138 PE491.176v02-00

### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

2a. Jedem spezifischen Ziel des Programms wird ein ausgewogener und angemessener Anteil an Mitteln zugewiesen, und es müssen genügend Mittel gewährleistet werden, damit jedes Jahr alle Ziele des Programms abgedeckt sind. Für jedes spezifische Ziel wird eine indikative Aufschlüsselung der Mittel zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 31 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Nichtstaatliche Organisationen, die Mittel erhalten, um Tätigkeiten durchzuführen, die nicht unter die Ziele des Programms fallen, müssen einen Hinweis darüber bekommen, ob absehbar ist, dass die Mittel, die ihnen von Jahr zu Jahr für ein spezifisches Projekt gewährt werden, weiter fließen werden.

## **VERFAHREN**

Titel	Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020				
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD)				
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011				
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	PETI 15.12.2011				
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Adina-Ioana Vălean 12.1.2012				
Prüfung im Ausschuss	24.4.2012				
Datum der Annahme	12.7.2012				
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 21 -: 0 0: 0				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Margrete Auken, Victor Boştinaru, Philippe Boulland, Giles Chichester, Nikolaos Chountis, Iliana Malinova Iotova, Carlos José Iturgaiz Angulo, Lena Kolarska-Bobińska, Erminia Mazzoni, Willy Meyer, Chrysoula Paliadeli, Nikolaos Salavrakos, Jarosław Leszek Wałęsa, Rainer Wieland				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Zoltán Bagó, Birgit Collin-Langen, Axel Voss				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Ioan Enciu, Petru Constantin Luhan, Franck Proust, Renate Sommer, Hermann Winkler				

## **VERFAHREN**

Titel	Auflegung des Programms "Rechte und Unionsbürgerschaft" für den Zeitraum 2014 bis 2020					
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0758 - C7-0438/2011 - 2011/0344(COD)					
Datum der Konsultation des EP	15.11.2011					
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 15.12.2011					
Mitberatende(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 15.12.2011	EMPL 15.12.2011	IMCO 15.12.2011	JURI 15.12.2011		
	FEMM 15.12.2011	PETI 15.12.2011				
Nicht abgegebene Stellungnahme(n) Datum des Beschlusses	IMCO 29.2.2012					
Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	FEMM 24.5.2012	EMPL 24.5.2012				
Berichterstatter(-in/-innen) Datum der Benennung	Kinga Göncz 9.2.2012					
Prüfung im Ausschuss	28.2.2012	21.6.2012	19.9.2012	7.11.2013		
Datum der Annahme	7.11.2013					
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: -: 0:	26 2 0				
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Philipp Albrecht, Edit Bauer, Mario Borghezio, Rita Borsellino, Arkadiusz Tomasz Bratkowski, Salvatore Caronna, Ioan Enciu, Kinga Göncz, Nathalie Griesbeck, Monica Luisa Macovei, Nuno Melo, Claude Moraes, Judith Sargentini, Birgit Sippel, Csaba Sógor, Rui Tavares, Wim van de Camp, Josef Weidenholzer, Tatjana Ždanoka, Auke Zijlstra					
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Michael Cashman, Mariya Gabriel, Davor Ivo Stier					
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 187 Abs. 2)	Zoltán Bagó, Luigi Berlinguer, Liisa Jaakonsaari, Vytautas Landsbergis, Olle Ludvigsson					
Datum der Einreichung	19.11.2013					